Don. Lud.
XII,

Don. Lud. XII, 1.

**Geschenk**
**Seiner Majestät des Königs Ludwig I.**
aus
Höchstdessen Privatbibliothek.

# Einige Worte
über
# Besteuerung
im allgemeinen
und
ins besondere
über jene im
# Großherzogthume Baden.

---

Von
den Verfassern der »Kehrseite der directen Steuer« in genanntem Großherzogthume,
gegen
die inhumanen Ausfälle in der „allgemeinen teutschen Justiz- und Polizey-Fama“ 1816 Nro. 97. und 98.
wie auch
in den „Europäischen Annalen. 1817. 3s. Stück.“

Ist die Nation reich: so kann der Staat nicht verarmen.
v. Soden.

---

Teutschland im Junius
1817.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es war eines der weisesten, gerechtesten und wohlthätigsten Gesetze unserer vorigen teutschen Reichs-Verfassung, daß kein Reichsstand von seinen Unterthanen nach Willkühr Steuern einfordern, oder die angeordneten erhöhen durfte.

In Provinzen, welche Landstände hatten, war die Zustimmung derselben erforderlich; in Ländern, wo es keine ständische Verfassung gab, regulirte zwar der Landesherr die Steuer; er ward jedoch verbunden, den Unterthanen die Bedürfnisse namhaft zu machen, für welche die Steuer erhoben werden sollte, und wenn die Steuerpflichtigen es verlangten, über die Verwendung der Steuern Rechnung vorzulegen. 1)

Nachdem das tausendjährige Reich der Teutschen durch den Machtspruch eines fremden Emporkömm-

1) Gönners teutsches Staatsrecht. Landshut 1804 S. 771.

lings, welchem nichts, als die eigene politische Schöpfung heilig zu seyn schien, im Jahr 1806, in Folge der rheinischen Bundes-Acte aufgelößt ward, und der letzte Kaiser der Teutschen, Franz II, die teutsche Reichskrone niedergelegt hatte: so fiengen nunmehr dieselben Teutschen bald an, diesen Wandel der Dinge in den neuen Souverain-Staaten zu fühlen.

Die Reichsgerichte hörten auf, und die Landstände wurden da, wo sie statt fanden, als Hindernisse der Souverainität aufgehoben.

Von 1806 an bietet die Finanz-Geschichte Teutschlands Beyspiele der Willkühr und der Eigenmacht dar, wie wir dergleichen früher kennen zu lernen nie Gelegenheit hatten. Und wer nur von Sicherheit eines Eigenthums in dieser Zeit sprechen wollte, verriethe seine Unkunde zu deutlich. Es ist hier der Ort nicht, ausführlicher darüber zu reden. Wer auch verweilte gern bey Reminiscenzen aus einer so bittern, verhängnißvollen Zeit, deren Folgen, physisch und moralisch, noch lange auf uns lasten werden? Traurig genug, daß die Resultate dieser seitherigen vaterländischen Finanz-Verwaltungen in der allenthalben vorhandenen Erschöpfung der Unterthanen so unverkennbar vor Jedermanns Augen liegen!

Desto erfreulicher war der Ausspruch der Weis-

heit unserer mächtigsten teutschen Regenten in dem 13. Artikel der teutschen Bundes-Acte: »daß in allen Bundesstaaten landesständische Verfassungen statt finden werden?« Wenn ferner die Weisheit dieser Fürsten zugleich den Unterthanen »die Bewilligung der Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bey eintretender Malversation der Staatsdiener« gestattete: 2) so erblickt hierin der Teutsche einen Zustand, in welchem er mit Ruhe und Zufriedenheit der Zukunft entgegensehen kann. Zwar ist diese so sehnlichst erwünschte Zeit noch nicht eingetreten: allein die Ueberzeugung, daß teutsche Fürsten ihr Fürsten-Wort, dessen Erfüllung daß eigene Glück an jenes der Völker so enge knüpft, heilig achten zu wissen werden, belebt den entmuthigten Teutschen aufs neue. Indeß ist es Zeit, daß das gegebene Wort zur That werde! Wüßte so mancher Fürst, wie in diesem Zustande des bisherigen, so lange vergeblichen Harrens und Hoffens die Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen zu erkalten, und alles Vertrauen zu wanken beginnt: er würde längst die arg- und listvollen Reden der

2) Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 2te Abth. S. 214. 215.

Minister und Räthe zurückgewiesen, und seinem Volke bereits gegeben haben, was Vernunft und Recht am Ende doch geben werden.

Die Geschichte Teutschlands führt uns in eine Zeit zurück, in welcher keine Steuern gezahlt werden durften. Der Ertrag der sogenannten Kammer-Güter war hinreichend, alle Ausgaben im Staats-Haushalte reichlich zu bestreiten [3]). Dieselbe Geschichte sagt uns, das anfänglich alle Steuern freiwillig waren, d. h., ohne den guten Willen der Landstände und Unterthanen nicht auferlegt werden durften [4]).

Wenn auch jene Zeiten vorüber sind, wo das Einkommen aus den Domainen allen Staats-Aufwand zu decken vermochte: So lehrt uns doch die Geschichte unsers Vaterlandes, dessen frühere Gesetz-Verfassung und das allgemeine Staatsrecht, daß wir auch jetzt noch nicht weiter verbunden sind, zu den Staatsbedürfnissen beyzusteuern, als insofern jener Domainen-Ertrag für den Staats-Bedarf unzulänglich ist, daß der Staat, dessen erster Bestandtheil der Regent, und die Regierten der andere Bestandtheil sind, die Pflicht hat, gemeinschaftlich auszusprechen nnd namhaft zu machen, worin diese

3) Häberlins teutsches Staatsrecht. 2. B. §. 254.
4) Ebend. §. 255.

Bedürfnisse des Staats bestehen, und ob sie wirklich nothwendig sind [5]). Ueberall kann das teutsche Volk nur dann besteuert werden, wenn erwiesen ist, daß das schon vorhandene Staatseinkommen nicht zureicht, den wahrhaft nothwendigen und unentbehrlichen Staats-Bedarf zu decken. Für das Fehlende kann nur das National-Einkommen die Quelle des Staats-Einkommen seyn.

Das National-Einkommen besteht aus dem Einkommen eines jeden einzelnen Mitgliedes der Staats-Gesellschaft. Läßt es sich nationalwirthschaftlich erweisen, daß alles Staats-Einkommen leichter und zum größten Vortheile für den Wohlstand der Regierten aus dem National-Einkommen erhoben werden kann, wenn alle Domainen und Domainial-Gefälle ꝛc. ꝛc. als freies Eigenthum in die Hände des producirenden Volkes übergehen: so ist es Pflicht des Regenten, diesem wichtigen und unverkennbaren Förderungsmittel des National-Wohlstandes kein Hinderniß entgegenzusezzen, und auf dem Wege verständiger und überlegter Reformen mit seinem mündigen Volke übereinzukommen, den gemeinschaftlichen Staatszweck, Wohlstand

5) Häberlins. teutsches Staatsrecht 2. B. §. 257. — Klübers Staats-Archiv des teutschen Bundes. 1. B. S. 483. 484.

im Innern und Sicherheit nach Aussen, auf diese Weise zu erreichen. Es kann hier unsere Absicht nicht seyn, jenen nationalwirthschaftlichen Beweis zu führen. Wir haben dies anderswo schon versucht, und es liegt nicht an uns, daß es nicht schon früher ins Publikum gekommen ist. »Je größer das Einkommen der Nation wird, desto größer wird auch das Vermögen derselben, die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten, desto leichter und gewisser können die Zwecke der bürgerlichen Verbindung erreicht werden. Vergrößerung des Einkommens der Unterthanen, ist also auch Vergrößerung der Macht des Staats [6].« Beyspiele, daß Staaten auch ohne Domainen und Domainial-Gefälle mit Ruhm und Glanz bestehen, und die Nation besser sich befindet, sehen wir an England und Frankreich.

Das Ausmitteln des Einkommens der Gesellschafts-Mitglieder und die Bestimmung der Beyträge derselben für den Staatshaushalt, war bisher die immer noch nicht gelößte Aufgabe der Besteuerungskunde. Es liegt in der Natur der Sache, darin nur verschiedene, und oft sehr unvollständige Mittel und Wege angegeben zu sehen, durch eine mehr oder minder vollkommene Annäherungsweise

6) A. Fr. Lueder über National-Industrie und Staatswirthschaft. Berlin 1800 1. B.

jenes Einkommen aufzufinden, weßhalb auch noch durch keines des mancherley, von der Finanz-Gewalt einseitig ausgegangenen Steuer-Systeme, die Zufriedenheit der Steuernden bezweckt werden konnte.

Diesem erwünschten Ziele wird auch nur dann näher zu kommen seyn, wenn die Steuerpflichtigen unter sich selbst es versuchen, ihre Contributions-Fähigkeit nach eines jeden Einkommen auszumitteln, und die größtmöglichste Gleichheit in der Besteuerung nach diesem Maßstabe einzuführen. Es versteht sich, daß die Resultate dieser gemeinsamen Versuche der Steuernden, welche in jeder Commune einander so nahe sind und einander so genau kennen, dem Regenten zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

Daß nur das jährliche Einkommen eines Staatsgenossen aus seinem Vermögen, und nicht das letztere selbst, der gerechte Maßstab für dessen Steuer-Quote abgeben kann, darüber sind die Meinungen kaum mehr getheilt. Alle Arten der bisherigen Besteuerungen sind eben so viele mißlungene Versuche, nur dieses Einkommen des Einzelnen für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen. Grund-Häuser-Gewerbsteuer u. s. w. haben keinen andern Zweck, als durch die Besteuerung dieser einzelnen verschiedenen Factoren das Gesammteinkommen einer Privat-Wirthschaft zu besteuern. Selbst Consumtions- und

Luxus-Steuern können unter keinem andern Gesichtspunkte gedacht werden, als unter dem einer Einkommen-Steuer, indem man dabei die vorkommenden Ausgaben zum Maßstabe des Einkommens annimmt. Das trügerische eines solchen Schlusses fällt indeß dem gemeinsten Verstande auf, und dieß ist unstreitig eine der vielen Ursachen der allgemeinen Mißbilligung dieser Art von Abgaben, der vielen anderen Gründe ihrer Verwerflichkeit hier nicht zu gedenken.

Es läßt sich auch vernünftiger Weise schon gar keine andere Quelle der Möglichkeit des Gebens denken, als jene des Einnehmens. Daher erklären auch die berühmtesten Staatswirthschaftslehrer die Einkommens-Steuer für die einzig gerechte und den National-Wohlstand bewahrende Abgabe. Wenn ein sonst scharfsinniger Schriftsteller an einem für alle Staaten möglichen gleichmäßigen Steuerwesen zweifelt 7), so glauben wir nicht, daß ein solcher Zweifel im Ernste statt finden könne. Denn so verschieden auch die Kultur der Völker seyn mag — kein Volk, keine Nation kann ohne ein National-Vermögen, und daher auch nicht ohne ein National-Einkommen gedacht werden; so wenig, als daß es irgend einem Volke an einem Vermögens-

7) Göttinger gelehrte Anzeigen. 1817. S. 580.

Messer, oder an einem Vermögens-Aus-gleichungs-Vehikel — Geld oder Münze genannt — fehlt [8]).

Das Geschichtliche der früheren Besteuerungsarten kann kein Grund weder für, noch gegen sie seyn. Die Geschichte sagt uns immer nur, was und wie es bisher war, ohne uns zu belehren, ob und wie es anders, und wohl auch besser hätte seyn sollen oder können. Wäre bey allen unseren staatsbürgerlichen Verhältnissen auf altes Herkommen und auf Gewohnheit immer nur Rücksicht genommen worden: so hätten solche Zeiten, wie wir sie seit 25 Jahren erleben mußten, nie über uns hereinbrechen können. Eben so wenig mag der große oder kleine Umfang eines Staates, die zahlreiche oder geringe Volksmenge darin als das Hinderniß einer allein gerechten Besteuerung auf das Einkommen gegründet, gelten. Dort, wie hier erscheint ein Staat doch immer nur als das Agregat seiner einzelnen Bestandtheile, welche Familien, in Communen vereinigt sind. Was hindert uns, solche Communen als Staaten im Kleinen für sich nicht nur anzusehen, sondern auch als solche unter der Staatsaufsicht bestehen zu lassen [9])?

---

8) Murhard über Geld und Münze. Cassel und Marburg 1809. S. 20. 21.

9) Würtembergisches Archiv. 1816. 1. B. 2. Heft S. 67. u. f. 1817. 2. B. 2. H.

Wenn derselbe berühmte Lehrer und Schriftsteller der Staatswirthschaft das Beyspiel der freyen Städte Teutschlands anführt, in welchen »zur allgemeinen Zufriedenheit« eine Einkommens-Steuer galt[10]), so fragen wir: Ob wohl dieselbe Besteuerung nicht mit gleich glücklichem Erfolge in allen Communen, woraus der größere oder kleinere Staat besteht, eingeführt werden könne? Die Benennung »frey« läßt sich unter geringen Modifikationen auf jede Stadt und auf jedes Dorf in Teutschland übertragen, sobald wir dahin gekommen seyn werden, unter Gesetzen, und nicht unter der Willkühr der Beamten zu stehen, was oft in freyen Städten auch der Fall gewesen seyn soll. Die von jenem Schriftsteller angeführte Verabscheuung dieser Besteuerung in England, möchte wohl eher in der bekannten Beschaffenheit des Parlaments in diesem Lande, als in dem Volke selbst ihren Grund haben. Indeß zweifeln wir keineswegs, daß auch ausserhalb England viele Mächtige und Reiche im Volke, ihre Stimmen laut gegen eine Einkommens-Steuer erheben werden.

Ehe jedoch an die Einführung dieser einfachen, gerechten und den National-Wohlstand allein bewah-

10) Göttinger gelehrte Anzeigen 1817. S. 580.

renden Besteuerungsart ernstlich gedacht werden mag, müssen wir jeder Finanz-Gewalt rathen, sich für nichts anderes, als für die Verwaltungs-Behörde eines fremden Vermögens anzusehen, deren Pflicht es ist, über die Verwendung des ihr anvertrauten Vermögens mit einer Oeffentlichkeit zu Werke zu gehen, welche nichts zu wünschen übrig läßt. So lange die Verwaltung des gesammten Staats-Einkommens in den Schleier des Geheimnisses gehüllt bleibt, kann kein Vertrauen in Jenen entstehen, aus deren Privat-Einkommen, jenes Staats-Einkommen gefordert wird. Ohne dieses Vertrauen, werden alle Versuche in der Besteuerung mißlingen, wie die Belege hierzu überall gefunden werden.

Jede Gesetzgebung muß von allgemeinen Grundsätzen ausgehen, will sie anders als solche von der menschlichen Vernunft anerkannt werden. Ohne diese Allgemeinheit ist ihr wahrer und einziger Charakter unkennbar und undenkbar. Auch dieser darf einer Finanz-Gesetzgebung nicht fehlen. Steht der Grundsatz fest: »daß gleiche Rechte zu gleichen Pflichten verbinden:« So darf ein Jeder, welcher hierzu sich bekennt, keine Ausnahme von der Regel verlangen.

Zur Begründung und Dauer eines Staates müssen Alle nach dem Maße ihrer Kräfte beitragen und

leisten, was dazu im Frieden, wie im Kriege erforderlich ist. Nur wer Steuern bezahlt, und die Waffen für's Vaterland zu tragen sich entschließt, kann als vollgültiger Staatsbürger auftreten. Wer für diese Ehre keine Empfänglichkeit hat, mag seine Aufnahme in einem andern Staate betreiben, wo man solche Triebfedern eines mündigen Volkes nicht kennt. Der gesunde, kräftige patriotisch gesinnte Staatsbürger wird ohne Zwang dem Feinde des Vaterlandes entgegen gehen, und ihn bekämpfen helfen, wie der ehrliche Staatsbürger gegen eine gleich ehrliche Finanz-Verwaltung nichts verbergen, nichts verheimlichen wird, was er, im Verhältnisse zu seinen übrigen Mitbürgern, zu dem nothwendigen und unentbehrlichen Staats-Bedarf zu geben vermag. Und sollte aus der Zeit des lange genährten Mißtrauens hier und da ein Staatsgenosse den stets gerühmten Charackter der teutschen Redlichkeit zu vergessen unglücklich genug seyn: So giebt es wenigstens nach seinem Tode noch ein Mittel, die hierdurch, während seines ehrlosen Lebens, verkürzten Staatsmitbürger zu entschädigen.

Ein Gesetz, daß jede Erbschaft nur dann anfallen könne, wenn nach der Aufnahme des gesammten hinterlassenen Vermögens des Verstorbenen klar und

deutlich ist, daß er seinen Pflichten gegen den Staat in Bezug auf Besteuerung redlich erfüllt hat, würde vielleicht von kräftigeren Folgen seyn, als alle bisherige noch so gehässige Untersuchung und Ausspähung desselben Vermögens zur Lebzeit des Steuerpflichtigen.

Aber auch schon ein Gesetz der Art würden wir keineswegs geben, indem die Ehre eines Volkes dadurch schon verdächtig wird. Vertrauen weckt immer Vertrauen, und die Geschichte zeigt uns von jeher, daß Regenten und Staaten immer auf ihre Völker zählen konnten, wenn sie ihnen mit Liebe und Vertrauen entgegenkamen.

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir zu einer näheren Beleuchtung der jetzigen Besteuerung im Großherzogthum Baden übergehen.

Nachdem die Bewohner Badens in einer Reihe von Jahren an ein sogenanntes Steuer-Peräquations-Personale, gegen welches das ganze Land mit gerechter Indignation erfüllt ist, sehr bedeutende Kosten zum Theil schon deshalb hatten zahlen müssen, weil dieses Personale nicht etwa nach Maßgabe der wirklich geleisteten Arbeit, oder auch nicht selten ganz unbrauchbarer Vorarbeiten, sondern nach Taggebühren gesetzlich bezahlt wurde: So ward endlich, nach den Resultaten eines so kostspieligen, langwierigen und dennoch sehr unvollkommenen und tadelswerthen Geschäfts, die »directe Steuer,« d. h. eine Besteuerung des Grund und Bodens, der Gefälle, der Gebäude und der Gewerbe, ohne alle Berathung und ohne alle Zustimmung des steuernden Volkes eingeführt.

Ehe es jedoch dazu kam, gelangten Vorstellungen, Reclamationen und Beschwerden aus allen Gegenden

und von allen Ständen dagegen ein, über welche man ohne Beachtung hinweggieng.

Nicht allein die Grundsätze, auf welchen diese directe Besteuerung beruht, sondern auch eine größten Theils ganz verkehrte Anwendung und Ausführung derselben, haben die Gemüther aller Steuerpflichtigen dagegen aufgeregt.

Dieser allgemeinen öffentlichen Stimme glaubte nun unser Steuergesetz-Verfasser in einer Abhandlung:

»Ueber die directe Steuer im Großherzogthum Baden. Von einem Badischen Bürger. Karlsruhe 1815.«

begegnen zu müssen, zu welchem Behufe solche an die Communen im Lande ausgetheilt wurde.

Gegen diese Apologie der eigenen Schöpfung erschien unsere Kritik, betitelt:

»Kehrseite der directen Steuer im Großherzogthum Baden. Aufgefaßt und dargestellt von einigen Badenschen Bürgern auf dem Lande. Lörrach und Weinheim. Im dritten Jahre eitler Hoffnung.«

Wir glauben unsere Gründe darin gegen die dermalige Besteuerung in einem Gewande gegeben zu haben, zu welchem sowohl Verfasser, als Drucker in

einer wahrhaft *liberalen* Staatsverfassung öffentlich sich zu bekennen kein Bedenken tragen dürfen. Allein die, wenige Monate vorher, an einem im Inlande, wie im Auslande allgemein geachteten Rechtslehrer und Schriftsteller verübte Behandlung [11]), mußte eine Klugheit anrathen, welche so lange angewendet werden wird, als man nicht drucken lassen darf, was man denkt und spricht. Wenn gleichwohl unser *Gegner* in seiner *Antikritik* zu der nicht ganz arglosen Anmerkung sich veranlaßt findet, »*daß unsere Kehrseite aus einer unbekannten Druckerey hervorgegangen und heimlich verbreitet worden sey* [12]), so verräth derselbe, daß ihm mehr an der *Person*, als an der *Sache* liegt, was einem Manne, welcher in seinem vornehmen Dünkel mit so *hoher Wissenschaftlichkeit* sich brüstet, gar unfein ansteht.

Wenn uns derselbe Mann, in seiner gereitzten Gemüthsstimmung »*der Unwissenheit und Bosheit, pöbelhafter Ausfälle, der Verläumdung*« u. s. w. beschuldigt, wenn er unsere *Kehrseite* für »*unwürdig eines Badischen Bür-*

---

11) Allgem. Staatsverfassungs-Archiv. Weimar 1816 1. B. 3. St. S. 442. 443.

12) Allgem. teutsche Justiz- und Polizey-Fama. 1816. Nro. 97. 98. S. 385.

gers« erklärt 13), so finden wir uns vollkommen beruhigt, »von ihm auf das Urtheil gebildeter Leser« uns verwiesen zu sehen, indem wir nur ein solches in Anspruch zu nehmen gesonnen waren.

Nicht minder wissen wir unserm Antikritiker Dank, daß er auf die Rechtlichkeit des Publikums compromittirt. Diesen Richter zu scheuen, haben wir weniger Ursache, als — er. Wenn aber unser Gegner von »vergifteten Pfeilen eines Buschmanns, auf ihn, den Mann mit offener Waffe« spricht 14), so möge er doch sagen, worin denn seine gerühmte Oeffentlichkeit als Schriftsteller vor der unserigen auch nur Einen Vorzug voraus habe? Ist unser Büchlein etwa nicht eben so schön und correkt und leserlich, als das seinige gedruckt? haben wir solches nicht, gleich ihm, unentgeldlich ausgetheilt? oder ist es ihm nicht auf dem öffentlichsten Wege, den es in einem Lande nur immer geben kann, nemlich auf dem der Post zugekommen? oder ist es nicht zu seinem großen und unverkennbaren Aerger und Verdruß auch in dem »1. B. 3. St. des allgm. Staatsverfassungs-Archivs. Weimar. 1816.« abgedruckt worden?

13) Allgem. teutsche Justiz- und Polizei-Fama 1816. Nro. 97. 98. S. 385. 392.

14) Ebend.

Dieser letztere Umstand, daß der würdige Herausgeber dieses Archivs unsere Kehrseite, »dieses Kind der Finsterniß — wie unser Gegner sich auszudrücken beliebt — unverdient an's Licht gezogen hat,« ist allein Schuld, daß unserm Antikritiker alle Ueberreste einer erheuchelten Großmuth plötzlich entweichen. Er fällt in seinen angestammten Character zurück, er stößt, macht Sprünge und schimpft, Trotz den südoestlichsten Bewohnern seiner Vaterstadt, wodurch er offenbar zeigt, »daß die, die da stark seyn sollen, schwach — nur sind.«

Nach diesem Vorworte folgen wir unserm Antikritiker Schritt vor Schritt.

## 1. Grundsteuer.

War unser Gegner schon zur Zeit der Abfassung seiner Grundsteuer-Ordnung wirklich in dem gerühmten Besitze der Theorie und Praxis des Steuerwesens: So hätten ihm doch billig die manichfachen Schwierigkeiten und Hindernisse, welche bey einem solchen, ins Große gehenden Geschäfte überall sich zeigen, in ihrer ganzen Ausdehnung vorschweben sollen; es hätten ihm alle Uebereilungen und Nachlässigkeiten, alle Begünstigungen und alle Bedrückungen zum Voraus bekannt seyn müssen, welche selbst bey verständigeren, einsichtsvolleren, parteyloseren

und redlicheren Steuer-Peräquatoren und Taxatoren, als wir solche bey uns kennen lernten, nicht zu vermeiden sind, und hier noch weniger zu vermeiden waren, da die aufgestellten Grundsätze in der Grundsteuer-Ordnung, §. 1. 5. 6. 80. 81. 91. 96. u. s. w., theils im Widerspruche mit sich selbst, theils ihre Auslegung und Anwendung in der Willkühr jenes Personales stehen, wodurch allein schon die reichste Quelle zu gerechten Beschwerden geöffnet war, kurz, er würde sich seiner Kräfte nicht überhoben, und etwas unternommen haben, was nur als das Werk vieler Verständigen und Umsichtigen aus dem Volke, oder vielmehr, was nur als die Sache des Volkes selbst durch die vom Regenten ertheilte Sanction zu einer gültigen Norm für Alle erscheinen kann. Wenn wir früher schon das Opfer eines Mannes durch dessen eigene Ueberschätzung seiner Geisteskraft in einer so einseitigen Civil-Gesetzgebung wurden: so ist hier der Nachtheil nicht so unmittelbar ersichtlich und erdrückend, als in einer noch einseitigeren Finanz-Gesetzgebung, welche schnell und auf lange Zeit allen National-Wohlstand zu zerstören vermag.

Daher ist es doppelte Pflicht, im Steuerfache eigensinnige und launische Träumer in Zeiten aufzurütteln, damit Schaden verhütet werde, den

sie mit allem guten Willen nie mehr ersetzen können.

Wenn unser Gegner den Grundsatz aufstellt, „daß Güter nur des reinen Ertrags wegen gekauft werden[15]), daß jedes Kapital, in Grund und Boden angelegt, 4 pCt. reinen Ertrag abwerfe[16]),“ wovon bisher von jedem dieser pCt. 4½ Kreuzer an den Staat als Steuer abgegeben werden müßte[17]), und wenn derselbe hiernach sein ganzes Grundsteuer-System anordnet und aufbaut, gestützt auf die Kaufpreise in den Jahren 1780 bis 1789 und 1800 bis 1809[18]): so ist klar, daß eine solche Grundsteuer aufhört, diesen Namen zu verdienen, daß sie vielmehr eine Geld-Kapitalien-Steuer ist, und zwar nach dem Typ des Vorraths und Tauschwerths der Metall-Münze, in jenen früheren Decennien, nicht aber in diesen der wirklichen Steuer-Erhebung; so ist klar, daß wohl der angenommene reine Ertrag zu 4 pCt. bisweilen statt finden kann, in der Regel aber nicht statt finden wird. Wir unsers Orts sind davon überzeugt; und sollte es unser Gegner nicht seyn: so werden wir ihn deshalb weder schimpfen, noch bey

15) Ueber die directe Steuer im Großherzogthum Baden. Von einem Badischen Bürger. Carlsruhe 1815. S. 35.

16) A. a. O. S. 21.

17) Ebend.

18) Ebend. S. 12.

irgend jemanden anzufeinden suchen. Nur möge er seine Ueberzeugung andern nicht aufdringen, oder auf solche hin ein Steuer-System begründen wollen, da es doch nur Sache der steuernden Staatsbürger ist, zu welcher er nicht einmal gezählt zu werden die Ehre hat, nicht allein den Staats-Bedarf im Verein mit dem Regenten auszumitteln, sondern auch die Art und Weise unter sich zu bestimmen, diesen Bedarf aufzubringen. Bemerken wir hier noch, daß jedes wirkliche Geld-Kapital, welches der Eigenthümer, klug genug, als solches höher nützt, von aller Steuer befreyt ist: so sieht jeder Unbefangene, in welcher Steuer-Gleichheit wir in Baden leben, und wohin es daselbst mit dem Grund-Besitzer kommen muß; ja! wohin es mit demselben bereits gekommen ist; wie dieß unser Antikritiker in seiner »Stimme aus Baden« selbst eingesteht.

Die Vorräthe des Landmanns — so lauten seine Worte — sind »aufgezehrt, seine Güter verschuldet, sein Viehstand durch Seuchen, Lieferungen, durch Mangel an Futter und durch nothgedrungene Verkäufe zusammengeschmolzen 19).«

Fügen wir weiter hinzu, daß der Landmann in

19) Europäische Annalen. Tübingen 1817. 3. St. S. 314.

Baden, als Güterbebauer auch noch der angeordneten Gewerbsteuer unterliegt, daß er ferner alle indirekte Steuern, wie jeder andere seiner Staatsgenossen, welcher keine direkte Steuer bezahlt, entrichten muß, so ist es leider! nur zu gewiß, daß jenes traurige Bild, welches unser Gegner von seinen unglücklichen Mitbürgern auf dem Lande entwirft, aus der Wirklichkeit genommen ist.

Dieses beklagenswerthe Resultat unserer Besteuerung, ist in allen Städten von der entgegengesetzten Seite sichtbar. Hier, in den Sitzen der Kapitalisten, häuft sich alle baare Münze auf. Diesen Geld-Kapitalisten, welche zu den Staatslasten nur indirecte beytragen dürfen, sind vielleicht ⅔ aller Liegenschaften bereits verpfändet, weshalb sie, aus Mangel an weiterer hypothecarischer Sicherheit, alle Metall-Münze lieber einschließen.

Wir gestehen aufrichtig, daß wir nicht begreifen, wie dieser Zustand des Vaterlandes von Dauer seyn könne.

Wenn unser Antikritiker in dem traurigen Gemälde von seinem Vaterlande fortfährt: »was seit 3 Jahren die Weinberge ertragen, ersetzt kaum die Kultur-Kosten:« so sey uns erlaubt, dieser Bemerkung eine andere, in Bezug auf sein Grundsteuer-System, beyzufügen.

Angenommen, es sind in Baden 74,000 Morgen Weinberge [20], und — wie wir zu glauben Ursache haben — nach dem Typ der beliebten Kaufpreise in den genannten Normal-Decennien zu 500 Gulden pr. Morgen eingeschätzt: so bildet diese also cultivirte Areal-Fläche ein Steuer-Kapital von 37 Millionen Gulden; wovon die Grundsteuer zu 18 Kreuzer vom 100 dieses Steuer-Kapitals die jährliche Summe von 111,000 Gulden, und sohin in 3 Jahren jene von 333,000 Gulden beträgt.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß die Wein-Producenten, welche — nach der eigenen Bemerkung unsers Gesetz-Verfassers — seit 3 Jahren keinen reinen Ertrag hatten, und dennoch diese sehr beträchtliche Steuersumme an den Staat abliefern mußten, ihren Natur-Fonds gerade um diese Summe vermindert sehen.

Wenn unser Gegner durch nichts anders von der Unhaltbarkeit und gänzlichen Untaugligkeit seiner Grundsteuer-Ordnung überzeugt werden könnte, als durch die Anwendung dessen, was ihm die Erfahrung von wenigen Jahren her über einen geringen Theil des cultivirten Grund und Boden sagt: so müßte ihn dieß schon zu dem Selbstbekenntniß bringen, daß

20) Statistisches Handbuch für das Großherzogthum Baden. Carlsruhe 1815. S. 4.

des Uebels viel durch ihn gestiftet ward.

Ein Blick in das wirkliche Leben, läßt uns überall die Mißlichkeit des Weinbaues erkennen, und stellt uns allenthalben die Resultate, nämlich: die große Armuth der Weinorte dar. Gleichwohl müssen solche, nach unsers Gegners nunmehr gesetzlich angeordneten Grundsteuer, die größten Summen an die Steuerkasse zahlen.

Hier ist es, wo wir an die Rechtlichkeit des Publikums appelliren, und fragen: ob wohl ein solcher Steuergesetz-Verfasser des Vertrauens eines gerechten Regenten, so wie der Achtung seiner Mitbürger würdig ist.

Hätten jedoch diese Mißgriffe wirklich geschehen können, wenn die Grundsteuer nach dem reinen Ertrage angeordnet worden wäre, wie es §. 1. der Grundsteuer-Ordnung ausspricht? Und sollte es denn in der That eine so unübersteigliche Schwierigkeit seyn, diesen reinen Ertrag auszumitteln? Wir können uns davon nicht überzeugen, es wäre denn, daß man solchen bis auf den letzten Heller auffinden wollte.

Wenn unser Antikritiker seinen finanz- und steuerunkundigen Lesern, eine lange Reihe von Autoritäten für seine Meynung der Kaufpreise und

Pachtschillinge aufführt[21]), so hätte er nicht vergessen sollen, daß es nicht leicht irgend eine Behauptung gab und noch giebt, welche nicht ihre Vertheidiger fand und noch findet. Vorzüglich gilt dieß in Bezug auf Besteuerung, worin ein Besteuerer dem andern schon deshalb so gern nachspricht und nachsteuert, um nur auf ein Vorbild, welches es auch seyn mag, hinweisen zu können. Ohne diese Erscheinung wäre es unerklärbar, wie man gerade in dem so hochwichtigen Fache der Besteuerung in allen Staaten so widersinnige und abgeschmackte Manipulationen, die Steuerfähigkeit der Staatsbürger auszumitteln, hat anwenden können. Ueberall ist es diese Steuerfähigkeit, welche als Maßstab des Gebens aufgefunden werden soll, und bisher überall nicht aufgefunden ward, und ohne Rücksprache mit den Steuerpflichtigen und ohne Publicität der Staats-Finanz-Verwaltung auch nie aufgefunden werden wird. Ueberall haben wir noch nicht gehört, daß die Völker anderwärts mit ihrer Besteuerungsweise, nach ähnlichen Grundsätzen, zufriedener sind, als wir. Sollte diese Erfahrung unserm Steuergesetz-Verfasser, die gewünschte Beruhigung gewähren: so gestehen wir, daß wir weit entfernt sind, deshalb ihn zu beneiden.

---

21) Allgem. teutsche Justiz- und Policei-Fama. 1816 No. 97. 98.

Wir hätten vielmehr geglaubt, daß das Gefühl der Bescheidenheit ihn abhalten würde, in die übergroße Reihe von Staats-Financiers sich zu stellen, bey und mit deren Besteuerungs-Arten, bisher unser Wohlstand überall nicht unerschüttert bleiben konnte. Das sonst so dankbare Vaterland vermag es nicht, seinen Namen unter die gefeierten dereinst zu zählen.

Unter den gegen uns angeführten Autoritäten stehen die Finanz-Verständigen der Pfalz oben an. Allein diese zeugen offenbar mehr gegen, als für unsern Antikritiker. Denn dadurch, daß sie das Steuer-Kapital »nach der Hälfte des landläufigen, wahrhaften (? !) Werthes, nicht aber nach einem pretio affectionis aufgestellt wissen wollen,« ist klar ausgesprochen, das die Kaufpreise, selbst die des Augenblicks, nicht als Repräsentanten des reinen Ertrags angenommen werden können. Noch weniger aber sollen Kaufpreise aus entfernten Zeitabschnitten, zu diesem Behufe festgesetzt werden. Daher ist der landläufige, d. h., doch wohl der zur Zeit der Besteuerung gewöhnliche Durchschnittspreis im Lande, und zwar nur »zur Hälfte« als Steuer-Kapital gewählt. Wollten wir jedoch jene Finanz-Verständige der Pfalz, nach ihrem Begriffe des wahrhaften

(wahren) Werthes fragen: so dürften sie uns wohl eben so die Antwort schuldig bleiben, wie unser Gegner seinen Begriff von einem natürlichen Werthe [22]). Uebrigens können wir, bey aller Vorliebe für dieses unser angeborne Vaterland, weder in der Geschichte seiner Besteuerung, noch in jener der Finanz-Verwaltung desselben, unter den letzten Regenten aus seinem angestammten Fürstenhause den Verstand auffinden, welchen unser Antikritiker darin findet, und, als ein Alt-Badener in andern, selbst in wirklich verständigen Dingen dort zu finden, sonst eben nicht gewohnt ist.

Dieses unser Urtheil über die sogenannten Finanz- und Steuer-Verständigen der Pfalz mag, mehr oder weniger, von jenen aller übrigen, von dem Antikritiker angeführten Länder gelten [23]).

Wie Dr. Krehl gegen uns genannt werden mochte, begreifen wir in Wahrheit nicht, indem auch nicht Ein von ihm angeführter Grundsatz unserer Ansicht widerspricht, und wir uns vielmehr zu allen in der Antikritik aufgestellten Behauptungen dieses Schriftstellers ohne Bedenken bekennen. Wir wün-

---

22) Ueber die directe Steuer im Großh. Baden. S. 35. Großh. Badische Grundsteuer Ordnung. Carlsruhe 1810. S. 11. §. 5.

23) Allgem. teutsche Justiz- und Polizei-Fama. 1816 S. 386.

schen zugleich, daß unser Gegner das Steuer-System des Hrn. Dr. Krehl, vorzüglich die Abschnitte über Domainen, Staatswaltungen, Gefälle und indirekte Steuern darin recht studire, und für das Wohl seines Vaterlandes beherzige!

Hr. Hofrath Sartorius in Göttingen wird gleichfalls gegen uns angeführt. Dieser sagt nämlich in seinem Werke »über die gleiche Besteuerung Hannovers« in Bezug auf die Grundsteuer nach Kaufpreisen normirt, nachdem er das Land »Wursten« als Beyspiel nennt, daß hier, bey überall freiem verkäuflichen Eigenthum, mit Glück darnach besteuert wurde,

»daß aber in Gegenden, wo Grund-
»stücke selten, oder nie verkauft wer-
»den, diese Methode unanwendbar sey.«

Wer sieht hieraus nicht klar und unwidersprechlich, daß unser Antikritiker in der Leidenschaftlichkeit mit seinen eigenen Waffen sich schlägt? Alles, was wir in unserer Kehrseite gegen den Anhang in seiner Apologie gesagt haben, findet der Leser von einem berühmten Lehrer der Staatswirthschaft hier bestätigt.

Wollte unser Gegner wiederholen, was er in seiner Antikritik sagt, »daß es nämlich nur wenige große Güter im Badischen gebe,

und weit über neunzig hundert Theile des baubaren Landes Eigenthum der Bauern sey:« so mag er uns den Beweis hierüber recht bald liefern. Wir sind überzeugt, daß er solchen auf immer schuldig bleiben wird. Man darf nur oberflächlich wissen, daß die Staats-Domainen einen namhaften Theil der Arealfläche einnehmen; daß der sehr zahlreiche Adel, (Standes- und Grundherrschaften, deren Waldungen allein 224,945 Morgen [24]) betragen.) wie anderwärts, im Besitze beträchtlicher Lehen- und Fidei-Commiß-Güter ist; daß in manchen Gegenden noch viele unveräußerliche Fall- und Schupf-Lehen, und in noch andern eben so viele Zins- und Erbbestand-Güter von gleicher Eigenschaft sind, um zugleich auch einzusehen, daß in einem solchen Lande eine Grundsteuer nach Kaufpreisen und Pachtschillingen ein unglücklicher Mißgriff war.

Wir können es immerhin zugeben, daß es an Kaufpreisen nicht fehlte; wir wissen, daß es auch jetzt in unserer Gegend, auf welche die oben gegebene traurige Schilderung vollkommen paßt, an solchen keineswegs mangelt. Wenn jedoch unsere Nachkommen dereinst auf den irrigen Gedanken kommen sollten, diese

---

24) Statistisches Handbuch für das Großh. Baden. S. 19.

Kaufpreise als Vertreter des reinen Ertrags anzusehen: so mögen sie hier wenigstens lesen, daß ihre Vorfahren in dieser Zeit hülf- und mittellos waren, wie noch nie, und dennoch viele Käufe für jeden Preis machten, um sich in ihrem unglücklichen Zustande, von dem erkauften Stücke Landes, Eine Erndte nur zu verschaffen, zufrieden, vor dem unvermeidlichen Concurse der Gläubiger, diesen Genuß noch erhalten zu haben.

Am gründlichsten läßt sich das Sinken des allgemeinen Wohlstandes auf dem Lande durch Einsicht in die Kauf- und Pfand-Acten der Amts-Revisorate beurtheilen. Jene des Amtes, worin wir leben, sind in dem kaum zur Hälfte abgelaufenen Jahre 1817 schon jetzt um ⅕ voluminöser, als in dem vollen Jahre 1816; in diesem aber um ⅕ stärker, als im Jahre 1815. Geht diese Progression noch kurze Zeit gleichen Schrittes, wie seit 1812 fort: so liegt das Resultat jedem denkenden Staats- und National-Wirthe klar vor Augen. Um einen solchen Preis ist die bisher erfüllte Verbindlichkeit der Finanz-Gewalt gegen die Staats-Gläubiger keine schwere Aufgabe, deren Lösung, so oft und mit so großem Selbstlobe erwähnt wird.

Gesetzt aber auch, es habe mit der obigen Behauptung »daß $\frac{8}{10}$ alles baubaren Landes, freies, eigenthümliches Besitzthum der

Bauern sey," seine volle Richtigkeit: so hätten immer noch die Besitzer von 185,900 Morgen Landes [25]) gerechte Ursache, über eine Grundsteuer-Peräquation sich zu beklagen, welche sie von ihren so hoch gerühmten Wohlthaten [26]) gänzlich ausschließt.

Für diese gewiß nicht unbeträchtliche Anzahl Grundbesitzer ist die so »lang ersehnte und dennoch mit so bedeutenden Kosten erkaufte Gleichheit in Vertheilung der Staats-Bedürfnisse [27]) nicht vorhanden. Jenen Gemeinden, in welchen große Gutsbesitzer leben, ist, so wie diesen selbst, durch die Besteuerung nach Kaufpreisen bitterer Nachtheil zugefügt worden. Denn nur Bauer-Güter von geringem Umfange, oder auch nur einzelne Güterstücke kommen darin zum Verkaufe, und deshalb in hohen Preis. Dieser durch die Seltenheit der Waare bedingte Preis jedoch auf große Güter, auf ganze Gewannen oder Fluren angewendet, erzeugt ein kaum zu übersehendes Mißverhältniß. Daher giebt es der Beispiele genug, daß Gemeinden von ganz gleicher Lage und Production des Bodens, die verschiedensten Steuer-Kapitalien haben, und daß z. B. derselbe Acker, welcher in eine andere benachbarte Gemarkung

25) Statist. Handbuch für das Großh. Baden. S. 4.
26) Ueber die directe Steuer im Großh. Baden. S. 4.
27) Ebend. S. 8.

A. hinüberzieht, obgleich in der besten Lage, kaum halb so viel Steuer zu zahlen hat, als dessen minder fruchtbarer andere Theil in der Gemarkung B.

Wenn Hr. Hofrath Sartorius in seinem erwähnten Werke die Meinung ausspricht, „daß das Pacht-Quantum, welches zwischen den Eigenthümern und dem freien Pachter beliebt wird, den reinen Ertrag genau angebe:“ so hoffen wir auf den Dank eines so würdigen humanen Gelehrten, wenn wir unsere vieljährige Erfahrung entgegenhalten, welche uns überall, wo wir bisher auf freie Zeit-Pächte im Norden, wie im Süden Teutschlands zu achten Gelegenheit hatten, vom Gegentheil überzeugte. Dort wie hier, war häufig von schnell verarmten, wie von schnell reich gewordenen Pächtern die Rede. Dieß könnte der Fall nicht seyn, verstände es der Verpachter, und gelänge es solchem, auf den reinen Ertrag seines Gutes hin, den Pacht-Contract zu gründen und abzuschließen, und wollte der Pachter nicht gern tief unter dem reinen Ertrag pachten. Nur durch eine angemessene Concurrenz von Pachtlustigen wird das Mittel der Approximation vielleicht gefunden, welches dem Eigenthümer frommen, und dem Pachter sein Betriebs-Kapital verzinsen, seine Mühe und Arbeit vergüten und dessen Talent aufmuntern mag.

Wie selten jedoch alle diese Bedingungen zusammen⸗treffen, wird jeder bekennen müssen, welcher mit Umsicht im wirklichen Leben beobachtet hat. Daher können wir Pachtschillinge so wenig, als Kauf⸗preise, als wahre und gültige Repräsentanten des reinen Ertrags der Güter anerkennen [28]). Denn daß Kaufpreise und Pachtschillinge denselben Bedingungen unterliegen, darüber geben uns die Grundbegriffe der National⸗Wirthschaftslehre, in Beziehung auf Theuerung, Wohlfeilheit und ange⸗messene Preise klaren Aufschluß.

Wäre die Behauptung unseres Gegners in dieser Beziehung richtig; so hätten die Besteuerer des Grund und Bodens, in jedem Lande so viel Gegebe⸗nes, als unverwerfliche Norm für eine Grundsteuer⸗Ordnung, daß sie analogisch, hiernach mit dem glück⸗lichsten Erfolge zu arbeiten vermöchten; und weder in Oestreich, noch in Baiern wäre man wohl auf den ungeschickten, kostspieligen Versuch gerathen, den reinen Ertrag einer kleinen, höchst be⸗schränckten Fläche Ackerlandes, bis auf das letzte Saatkörnchen und auf den letzten Heller hin, erst auffinden zu wollen.

Was unser Gegner »über die Abschätzung

28) Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen. 1814. S. 84.

der Waldungen« sagt, ist trivial und höchst oberflächlich, und da, wo er mit Hindeutung auf unsere Person spricht, für diese ganz ohne alle Bedeutung. Wir haben es von jeher als eine große Schwachheit aller Regierungen angesehen, des Waldbodens mit einer so sichtbar warmen Vorliebe vor dem Ackerboden sich anzunehmen.

Ohne Zweifel war nicht sowohl das Holz, als vielmehr das Wild im Holze, der Gegenstand, dieser von jeher so sichtbaren Vorliebe. Denn es gab früher Jäger, als Forstmänner, und selbst diese tragen in unsern Tagen, noch ganz andere Symbole ihres Berufs, als solche, wie dieser sie fordert. Wir haben der Beispiele viele, aus der früheren und jetzigen Zeit, daß Menschen des Wildes wegen erschossen oder ins Zuchthaus verdammt wurden, während die Holzfrevel zum täglichen Gewerbe werden.

So wenig der Mensch zu verhungern sich entschließen wird, so wenig auch wird er erfrieren wollen. Immerhin mag es daher seiner Freiheit überlassen bleiben, für seinen Holzbedarf selbst zu sorgen, wie er für seinen Brodbedarf selbst zu sorgen gewohnt ist, immerhin mag es uns selbst überlassen seyn, unsern Grund und Boden auf die uns vortheilhafteste Art zu bebauen und zu benutzen. Die Erfahrung aller Zeiten spricht laut dafür, daß

der Regierte von jeher diese Kunst besser verstand, als seine Regierung, welche ihm bisher notorisch eher hinderlich, als förderlich darin war und es noch ist. Und wenn ihm diese erst sagen wollte, daß Holz nicht wie Getreide wächst: so wird er mit Wahrheit erwidern können, daß er diese Erfahrung täglich vor Augen habe; daß er dieß so gut wisse, als jene Männer, welche der Staat mit übergroßen Summen, für einen so einfachen Zweig der Urproduction bezahlt und mit so unverdienter Ehre vor allen übrigen Urproducenten auszeichnet: daß er aber auch wisse, daß aller Waldboden, bey dessen unverhältnißmäßigen Größe gegen den Ackerboden, nicht so hoch sich verzinse, und in unserer mangelhaften Gesetzgebung, nicht so hoch sich verzinsen könne; daß es sohin Thorheit jetzt noch ist, Holz da anpflanzen zu wollen, wo Getreide einen höhern Ertrag gewährt.

Wenn es eine kaum zu bestreitende Erfahrung ist, daß durch jede Production in den Händen einer Regierung, das National-Einkommen nur gemindert wird: so ist es Pflicht eines jeden patriotischen Staatswirths, auf diese Verluste aufmerksam zu machen. Denn diese haben überall den Kampf der Gegenwart herbeigeführt, indem die alten Mittel nicht mehr zum Zwecke führen, welchen unsere Begriffe und unsere Bedürfnisse, für jenen des heutigen staatsbürger-

lichen Lebens erkennen. Ueberall spricht sich die hellere Ansicht aus, daß der Regent eines Volkes, einen höheren, würdigeren Beruf habe, als das er in der Reihe der producirenden Volks-Klassen stehe, um diesen die Erwerbsquellen zu verkümmern, oder als Concurrent ihre Marktpreise hinabzudrücken.

Wir glauben eher zu wenig, als zu viel anzunehmen, wenn wir den Betrag der Forst-Administrations-Kosten in Baden, nur zu — 150,000 Gulden angeben; eine Summe, welche der Staatskasse füglich erspart werden kann. Wenn wir hier nur auf die möglichste Vereinfachung unsers Staats-Haushaltes hindeuten, indem alle Domainen nach und nach, als freies Eigenthum, in die Hände der wahren und einzigen Producenten übergehen: so ist es hier der Ort nicht, uns näher darüber zu erklären. Nicht der Staatskasse wurde der Gewinn, aus der bisherigen Holz-Production, sondern den verschiedenen Holz-Compagnien, welche im Lande hinreichend bekannt sind, daß hierdurch den übrigen Steuerpflichtigen keine Erleichterung in ihren Steuer-Beiträgen werden konnte, begreift Jeder, der unsere Gewerbsteuer auch nicht kennt.

In keinem Falle können wir es als den Ausfluß einer weisen, gerechten Besteuerung erkennen, den Waldboden nach andern Grundsätzen, als den

Ackerboden zu beurtheilen; so wenig Consequenz es verräth, letzteren nach seinen Erzeugnissen, als: Hanf-, Taback- und Hopfenboden, oder als Weinberge, Grappfelder u. s. w. besonders einschätzen zu lassen. Offenbar würde hierdurch in das Gebiet der Industrie eingegriffen, was einer Grundsteuer fremd bleiben muß.

Wenn unser Antikritiker in seiner »Stimme aus Baden« sich also vernehmen läßt »nur wo Taback und Hanf gebaut wird (werden), hatte sich noch ein Schatten des alten Wohlstandes erhalten, und auch dieser ist verschwunden, nachdem der ganze dießjährige Erwachs durch Ueberschwemmungen und anhaltendes Regenwetter, in den meisten Hanfländern gänzlich zernichtet worden« 29): so lesen wir in seiner Grundsteuer-Ordnung überall nicht, daß die Taback- und Hanffelder, gleich dem Waldboden, besonders berücksichtiget sind. In der That müßte dies jeder Steuergesetz-Verfasser, in einem Lande, welches vorzüglich Getreide nur producirt, unstatthaft finden. Denn was jene Taback- und Hanfländer, in ihrem Wohlstande so lange erhalten hat, dürfte weniger auf Rechnung der rohen

29) Europ. Annalen 1817. 3. St. S. 314.

Production, als vielmehr auf jene der Industrie gesetzt werden müssen. Daß aber eine Grundsteuer nach Kaufpreisen und Pachtschillingen zugleich die Industrie besteure, darüber haben wir in unserer »Kehrseite« weitläufiger gesprochen. In einem Lande jedoch, wie in dem unserigen, gleich in den mehrsten übrigen Provinzen Teutschlands, wo Industrie jeder Aufmunterung bedarf, eine Steuer der Art vorgeschlagen zu haben, halten wir für keine geringe Sünde dieses unsers Gesetz-Verfassers.

Dem Staate muß bey Anordnung einer Grundsteuer jeder Boden, nach Maßgabe seiner Productivität der prädominirenden Erzeugnisse, gleichen Werth haben, nnd nur der Preis dieser Producte kann für die einzelnen Districte des Landes den Typ der Besteuerung abgeben. Der Producent des Holzes darf und kann keines Vorzugs vor jenem des Getreides genießen, welcher theils nicht hierauf, theils auf der physischen Beschaffenheit des Bodens selbst beruht.

Beyde Producte, Holz und Getreide, sind für's Leben gleich nothwendig und unentbehrlich, und es dürfte unserm Gegner schwer fallen, gültige Rechtsgründe anzugeben, aus welchem der Staat seine Befugniß herzuleiten vermöchte, den Waldboden und das Ackerland, nach so sehr verschiedenen Grundsätzen beurtheilen, oder gar jenen vor diesem begün-

stigen zu dürfen. Wir sind vielmehr des Glaubens, daß es Pflicht einer jeden Regierung ist, durch eine baldige weise Gesetzgebung, es dahin zu bringen, daß die Producenten beyder Erzeugnisse auch gleichen Ertrags sich erfreuen mögen.

## 2. Die auf den Gütern haftenden Gefälle.

Es ist der Gegenstand dieser Steuer, einer jener traurigen Erscheinungen, welche auf die Klagen über die gegenwärtige Noth, und auf die überall laut sich äussernde Unzufriedenheit unserer Mitbürger, mit ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen keinen geringen Einfluß haben. Dadurch, daß unsere vaterländische Finanz-Gesetzgebung, selbst in unsern Tagen, bey dem regen Geiste der Zeit, auf die Befreiung von diesen Grundübeln, Zehnten, Gülten und Zinse genannt, so wenig Rücksicht nahm, muß sie jetzt um so gehässiger werden, je drückender und unstatthafter solche Natural-Abgaben, neben den übrigen directen und indirecten Steuern an den Staat erscheinen. In der Nähe des hiervon freien Ueberrheins, fürchten wir um so mehr, daß ihr begegnen werde, was in ähnlichen Fällen noch immer in den Tagen der Noth und der Verarmung erfolgt ist. Bey solchen Feudal- und Gutsrechten, Frohnden, Sterbfall, Heerdrecht, Handlohn u. s. w., hätten

Zeichen und Wunder geschehen müssen, wenn der Landmann in Zeiten, wie wir sie seit 10 Jahren erlebten, seinen früheren Wohlstand nicht hätte einbüßen sollen.

Abgesehen davon, daß die zahlreichste Klasse dieser nützlichsten Producenten im Staate, bey einem forthin unbesonnen beybehaltenen Systeme der Natural-Steuern aus der grauen Vorzeit, von vielen so lästigen Menschen, von einem Personale, welches in der Regel jener wahren, humanen Bildung entbehrt, um Stärcke genug zu haben, der Pflicht und dem Recht zu leben, aber Verstandes-Cultur genug besitzt, um mit Klugheit und List, für das eigene Interesse zu sorgen, — abgesehen davon, daß jene Producenten, von diesen Menschen abhängig gemacht werden, darf man ohne Uebertreibung annehmen, daß die Verwaltung solcher Natural-Steuern mit Einschluß der nothwendigen Gebäulichkeiten $\frac{3}{7}$ des ganzen Ertrags aufzehrt. Wer anders, als der Landmann, hat durch die allgemeine Besteuerung, welcher er gleichfalls unterliegt, diesen Ausfall, nach der ihn treffenden Steuer-Quote, abermals zu decken? Wenn es auch sonst keine andere Gründe gegen die von Hrn. Hofrath und Steuer-Director Crome vorgeschlagene Producten-Steuer gäbe, als die hier genannten: so wäre es schon hinreichend, eine solche gänzlich zu verwerfen. Freilich werden Kammer-Direc-

toren Forst- und Domainen-Räthe und Domainen-Gefäll- oder Kammeral-Verwalter u. s. w., eine andere Ansicht haben.

Inwiefern die steuerpflichtigen Gefäll-Bezieher in Baden sich zu beklagen haben, darüber dürfen wir nur das von unserm Gegner gesagte lesen, um uns zugleich zu überzeugen, daß die allenthalben gerühmte Steuer-Peräquation, auch hier vergebens gesucht wird. Wenn er uns den Vorwurf macht, daß nach unserm Vorschlage in Betreff der Getreide-Preise, »diese zwar zum Vortheile der Gefäll-Bezieher ausfallen wurden, damit aber der Nachtheil der Gefäll-Geber unzertrennlich verknüpft wäre«: so erhellt aus den Beschwerden der Ersteren, die Begünstigung der Letzteren, was einer Gleichheit im Tragen der Staatslasten widerspricht.

Gern geben wir es zu, daß die Getreide-Preise nur in den nämlichen Jahren, als Maßstab gewählt werden können, in welchen man die Kaufpreise der Güter wählt. Wir haben überall diese Anordnung nicht getadelt; so wenig, als wir unsern Gegner gehindert haben, seine Normal-Jahre anders zu wählen. Immerhin hätte er sich jedoch den eines Gesetz-Verfassers so unwürdigen Ausfall auf unsere Bemerkung, über die von Thär angegebene Methode, die wahren und richtigen Mittelpreise zu finden, zu seiner eigenen

Ehre ersparen mögen, da er doch wohl wissen muß, daß nur aus der Zusammenstellung vieljähriger, richtig aufgefundener mittlerer Markt- oder Kaufpreise, ein allgemein gültiger Durchschnittspreis resultiren kann.

Von solchen wahren mittleren Marktpreisen ist in seiner Grundsteuer-Ordnung überall nicht die Rede. Deshalb, weil er darin eine solche Vorschrift, wie Thär, zu geben unterließ, und weil »die Marktmeister in Baden, wenn sie dieselben Fehler, wie in Preussen gemacht haben, auf 30 Jahre zurückwirken mußten,« mag uns kein Vorwurf werden. Wir kennen noch ganz andere Rückwirkungen unserer neuesten vaterländischen Gesetzgebung, welche von bedeutenderen Folgen waren, als hier, wo mit etwas mehr Mühe und Arbeit der Wahrheit ihr Recht widerfahren wäre.

Uebrigens verweisen wir unsern Gegner auf das Würtembergische Archiv 1817. 2. B. 4. Heft.

## 3. Häusersteuer.

Nach einer consequent durchgeführten Grundsteuer, muß der Grund und Boden, worauf die Häuser stehen, nach dem Maßstabe der zunächst gelegenen Grundstücke, die Gebäude selbst aber können höchstens nach der Summe, mit welcher solche in die Brand-

Versicherungs-Anstalt eingetragen sind, besteuert werden.

Wir haben in der Kehrseite, in Folge des §. 1. der Häusersteuer-Ordnung, nach welcher diese Steuer auf dem reinen Ertrage ruhen soll, gerade-zu solche auf dem Lande verworfen, und nur in den Städten, wo durch Hausmiethe ein wirklicher reiner Ertrag sich ergiebt, dieselbe für anwendbar erklärt.

Hiergegen sieht sich unser Steuergesetz-Verfasser veranlaßt, »an den gesunden Menschenverstand zu appelliren und zu fragen: ob A., der in der Stadt oder auf dem Lande ein eignes Haus besitzt, nicht mehr habe, als B., der keins hat? Ob nicht der Besitzer einer geräumigen und bequemen Wohnung mehr habe, als der Besitzer einer elenden Hütte, welche ihm zur Noth auch Schutz und Schirm gewährt, aber die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit versagt, die jener genießt?«

Allerdings müßte es ein sehr kranker Menschenverstand seyn, welcher das Gesagte abläugnen wollte. Aber auch wir appelliren, gleich dem Antikritiker, an den gesunden Menschenverstand und fragen: ob daraus schon sich folgern lasse, daß A. deshalb, weil

er ein Haus, oder weil er sogar ein geräumiges und bequemes Haus besitzt, auch zu den Staatslasten mehr beysteuern könne, als B., welcher kein, oder ein kleineres und weniger bequemes Haus besitzt, da er weder sein Haus, noch seinen größeren Raum, noch seine Bequemlichkeit, noch seine Annehmlichkeit an die Steuerkasse abgeben kann, und solche abzugeben, auch keineswegs verpflichtet ist? Wir würden ohne Zweifel uns lächerlich machen, wenn wir behaupten wollten, daß C. reicher sey, als D., weil C. vielleicht einen längern, weitern, bequemern Ueberrock, und dazu noch von feinerem Tuche trägt, als D.; daß ersterer sohin auch mehr Steuern bezahlen könne, als letzterer, der gleichwohl in den Taschen seines kürzeren, weniger weiten und bequemen Rocks, von gewöhnlichem Landtuche, leicht mehr Mittel zu Steuern haben kann. Es scheint unserm Gegner ganz entgangen zu seyn, daß viele seiner Mitbürger — um beym Gleichnisse zu bleiben — gegen ihren Willen, mehrere, weite und bequeme Röcke mit leeren Taschen haben können, und oft wirklich haben, und alle jene weder tragen, noch auch verkaufen können. Dieß ist der Fall so vieler großer Gutsbesitzer, welche durch Erbschaften z. B. oft einen wahren Häuserreichthum erhalten. Weit entfernt, einen Ertrag daraus zu beziehen, da sich weder Miethleute,

noch Käufer dazu finden, sehen sie durch die nicht selten sehr bedeutende Unterhaltungskosten, den Ertrag anderweitiger Fonds geschmälert. Aber gar Steuern aus diesem lästigen Gebäude-Ueberfluß zu fordern, wird keinem verständigen Staatsmann in den Sinn kommen.

Wenn unser Gegner zu fragen fortfährt, »ob 10 Morgen Güter mit Haus, Scheuer und Stallung nicht mehr werth sind, als die nämlichen 10 Morgen ohne diese Gebäude?« so mag dies oft seyn, kann aber auch eben so oft nicht seyn. Wir haben kürzlich 20 Morgen Ackerfeldes an 5 Pachtlustige, welche an demselben Orte ansäßig und zum Theil auch begütert sind, ohne Haus, und ohne Scheuer und Stallung, beträchtlich höher verpachtet, als früher mit solchen. Klugheit rieth zu dem Schritte, alle diese dem Einsturze nahen Gebäude einzureißen, und Grund und Boden, worauf sie standen, an Kauflustige im Orte zu verkaufen. Hierdurch ward ein Kapital für neue Gebäude gespart, welches leicht den Ertrag der Aecker eine Reihe von Jahren hindurch absorbirt hätte; zugleich auch fallen alle militairische Einquartirungen weg, die in dem alten Hause, an einer Etappen-Straße gelegen, nicht geringe Kosten verursachten. Solcher Fälle lassen sich mehrere, auch in Beziehung

auf einen Verkauf denken. Alle übrige Fragen unsers Antikritikers überlassen wir dem Leser jener sonderbaren, höchst oberflächlichen und sehr unwissenschaftlichen Bemerkungen.

Auch wird uns vorgeworfen, »daß wir nicht zu unterscheiden wissen, zwischen dem reinen Ertrag des Grund und Bodens, der Boden-Rente und dem reinen Ertrage einer Wirthschaft, wo alle Factoren zusammenwirken.

Wir gestehen, einen Vorwurf der Art am wenigsten erwartet zu haben, da aus allen Theilen des Badischen directen und indirecten Steuer-Systems hervorgeht, daß den Schöpfern desselben klare Begriffe einer gesunden National-Wirthschaft gänzlich mangeln, wie dieß aus dem bisher gerügten deutlich hervorgeht, und weiter noch deutlicher hervorgehen wird.

Uebrigens sind wir gleicher Meinung, »daß kein verständiger Ortsvogt es räthlich finden werde, bei der Umlage einer gewissen Geldsumme, nur die Grundstücke nach ihrem Werthe, (d. h., den Grundsätzen unsers Antikritikers gemäß, nach den Kaufpreisen und Pachtschillingen) anzulegen, und die Gebäude frey zu lassen. Wir unsers Theils trauen

einem solchen verständigen Ortsvorstande nicht minder so viele Umsicht und Ueberlegung zu, daß er mit mehreren Gemeindegliedern, welche sein und ihrer Mitbürger Vertrauen haben, die Umlage weder nach den Gütern, noch nach den Häusern, sondern lediglich nach dem machen werde, was in den Häusern ist, wir meinen, er wird nach den Kräften eines jeden Gemeinde-Mitgliedes die Last austheilen, welche gemeinschaftlich zu tragen ist. Dieser verständige Ortsvorstand, wird mit Zustimmung seiner Gemeinde, auf diese Weise und unter ihrer Mitwirkung zur allgemeinen Zufriedenheit, als der wahre Steuer-Peräquator und Rectificator auftreten, ohne der Gemeindekasse die unverhältnißmäßig großen Kosten zu verursachen, welche das bisher von der Regierung ausgesandte Steuer-Personale verursacht hat, und noch täglich zu verursachen nicht aufhört. Wir halten uns fest überzeugt, daß jeder verständige und redliche Ortsvorstand, für eine Besteuerung stimmen wird, welche allein auf den reinen Ertrag einer Wirthschaft, wo alle Factoren zusammenwirken, Rücksicht nimmt. Ein solcher Ortsvorstand wird, gleich uns, weder von einer besonderen Grundsteuer, noch einer besondern Häuser- und Gewerbsteuer etwas wissen wollen, welche jeden der genann-

Factoren einzeln, und wenn man die Sache näher beleuchtet, am Ende alle Factoren zusammen noch einmal besteuert. Mehreres hierüber findet sich in der Kehrseite.

### 4. Gewerbsteuer.

Einen nicht minder unerwarteten Vorwurf, lesen wir in den Worten unsers Gegners, »der Verfasser der »Kehrseite« verliert sich hier — bey der Gewerbsteuer — sogleich in allgemeine Declamationen, auf die wir — der Steuergesetz-Verfasser — nichts zu sagen haben etc. Als wir unsere Kehrseite dem vaterländischen Publikum übergeben, glaubten wir uns von dem Zeitpunkte nicht mehr fern, in welchem der Regent seinem Volke, alle jene Rechte einräumen werde, auf welche dasselbe mit jedem andern mündigen Volke, tief gegründete Ansprüche hat, sollten sie ihm auch durch keine freie Zusage des Fürsten, durch keine Bundes-Acte zugestanden worden seyn — wir glaubten, noch an keinen Bundestag mit unseren Hoffnungen verwiesen, dem Zeitpunkte uns nahe, in welchem Regent und Volk, d. h., der Staat, die Staatsbedürfnisse gemeinschaftlich berathen, und dem Volke überlassen würde, das, was dieses zu jenem Staatsbedarf beizusteuern hat, aufzubringen.

Hier bei der Gewerbsteuer, wo die Steuerfähigkeit weder nach Flächen- noch Kubikmaß, weder nach Höhe, noch Tiefe ausgemessen werden kann, scheint man die Nothwendigkeit gefühlt zu haben, die Redlichkeit der Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen zu müssen. Denn »wer — nach §. 33. der Gewerbsteuer-Ordnung, — »das in ihn gesetzte Zutrauen, rücksichtlich der Angabe des wirklichen Standes seines Betriebs-Kapitals, erwiesener Maßen, wissentlich verletzt hat, soll mit dem fünffachen Betrag der Steuer bestraft werden, der er sich durch die falsche Angabe entziehen wollte, und mit dem zehnfachen, wenn zwischen der Klasse, in die er gesetzt werden muß, und die er angegeben hatte, zwey oder mehrere Klassen liegen.« Was zu diesem Betriebs-Kapital gerechnet wird, werden wir unten angeben. In der Grundsteuer-Ordnung sahen wir uns der Willkühr des Steuer-Peräquations-Personals hingegeben, hier hat die Willkühr unserer steuerpflichtigen industriellen Mitbürger keine minder wichtige Rolle erhalten. Setzen wir dazu noch die Willkühr, welche in der Natur eines jeden indirekten Steuer-Systems, vorzüglich aber in jener des Badischen, liegt: so begreift auch der Ausländer, in welchem Reiche einer allgemeinen

Willkühr wir in Baden, in Betreff der so geheiligten Rechte des Eigenthums leben, woraus nur eine eben so allgemeine Unzufriedenheit und großer Mißmuth entstehen kann. Denn gerade hierin zeigt sich der unverkennbar bessere Charakter der Zeit, daß die mündige Menschheit, keiner Art von Willkühr, forthin unterthan seyn will.

Es ist möglich, daß unser Antikritiker, welcher nur zu deutlich überall verräth, daß auch er, einer von den uns allen so gehässigen Willkührliebenden ist, unsere vorgeblichen, allgemeinen Declamationen, da gefunden zu haben glaubt, wo wir von einer längst ersehnten Rechnungs-Ablage, über unsere, in so überschwenglich reichem Maße hingegebenen Steuern sprechen, und diesen Weg zugleich für den einzig möglichen halten, auf welchem Vertrauen zwischen Fürsten und Volk, sich gründen und befestigen kann, und nebenbey die Ehre der Hrn. Finanz-Räthe sich retten läßt.

Es verdient überhaupt aber als eine besondere Eigenschaft unsers Gegners herausgehoben zu werden, daß er uns dieselben Vorwürfe, welche wir ihm machten, zurückgiebt, ohne alle Prüfung, ob es von ihm auch mit demselben Rechte geschehe, mit dem wir glaubten gegen ihn auftreten zu können.

Wir wollen uns die Mühe nicht verdrießen lassen, einige Stellen aus seiner Apologie hier zu geben, gegen welche unsere Kehrseite spricht.

»Die Gewerbsteuer — heißt es dort — umfaßt einen wichtigen — warum nicht den wichtigsten? — Theil der Gesammtkraft des Landes, nämlich den Werth der Betriebsamkeit aller Staatsbürger, vom Taglöhner oder gemeinen Handarbeiter, bis zum Fabrikanten und Großhändler.«

»Sachen haben ihren Preis, der Mensch hat keinen, wo er frey ist. Die Gaben, welche ihm die Natur freygebig oder stiefmütterlich spendete, lassen sich eben so wenig messen, als die Kraft, mit welcher er diese benutzt; was geschätzt werden kann, ist die Erträglichkeit der von ihm gewählten Beschäftigung, und dieses ist nur im allgemeinen und durch Vergleichung der verschiedenen Nahrungszweige möglich [30].«

Nach solchen Rednerübungen hätte man billig glauben sollen, unserm Gegner sey alle Lust vergangen, seine Mitbürger, ohne Rücksprache mit ihnen, dennoch nach ihren natürlichen Gaben nebst der Kraft, womit sie genützt werden, d. h., nach dem persönlichen Verdienste zu besteuern. Allein keineswegs ist dieß der Fall! Er

30) Ueber die directe Steuer im Großh. Baden. S. 13.

bleibt hierbey nicht stehen; er legt auch alle Instrumente, alle Geräthschaften, alle Vorrichtungen u. s. w., welche den persönlichen Verdienst möglich machen, in die Steuer, unbekümmert, aus welchem Fonds ein solches Inventarium wieder ergänzt werden soll, wenn Zeit und Gebrauch dasselbe zerstört haben; gleich der Häusersteuer, welche fortgegeben werden muß, bis die Wohnung über dem Kopfe zusammenbricht, wenn gleich der bis dahin bequem und geräumig und annehmlich darin geschirmte und geschützte Besitzer, nun keine Mittel mehr hat, auch nur eine elende Hütte sich zu bauen.

Nach der Gewerbsteuer-Ordnung unsers Gegners, haben ungefähr $\frac{2}{3}$ der Bewohner Badens ihren Preis, $\frac{2}{3}$ derselben aber keinen; oder $\frac{2}{3}$ sind von ihm für unfreie, und $\frac{1}{3}$ für freie Menschen erklärt. Der §. 7. der Gewerbsteuer-Ordnung giebt hierüber nähern Aufschluß.

»Keiner Personal-Steuer — so lautet dessen Inhalt — sind unterworfen:«

1.) Standes- und Grundherren.

2.) Alle Personen, welche von ihren Renten leben, und sich bloß mit der Verwaltung ihres Vermögens beschäftigen. (!!)

3.) Die Räthe und Diener der Standesherrn und

die Rentbeamten der Grundherrn.

4.) Alle Personen, welche in unmittelbaren landesherrlichen Diensten stehen, oder in Diensten der Gemeinden und der vom Fürsten anerkannten öffentlichen Anstalten.

5.) Alle Quiscenten und Pensionairs.

6.) Schriftsteller und bildende Künstler, Schauspieler, Bildhauer, Mahler, Kupferstecher.

7.) Alle Personen, welche sich mit der Erziehung und dem Unterrichte beschäftigen: die Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach- Musik- und Singlehrer, Schreib- und Rechen- und Zeichenmeister, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister.

8.) Alle Personen, welche sich mit der innern und äussern Heilung der Menschen und Thiere beschäftigen: Aerzte, Wundärzte, Operateur, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Thierärzte.

9.) Alle Personen, deren sich die Unterthanen zu Betreibung und Besorgung ihrer Rechtsgeschäfte bedienen. Anwalde, Sachwalter, Advocaten, Procuratoren, Notarien.

10.) Diejenigen Personen, welche in die Klasse des Brodgesindes gehören, bey andern Personen gegen Kost, Lohn und Wohnung ständig arbeiten.

11.) Diejenigen Personen, welche, ohne in die Klasse des Brodgesindes zu gehören, bey andern Personen, in deren Häusern und Werkstätten um Lohn arbeiten, wenn sie nicht als Orts- oder Schutzbürger aufgenommen sind.

12.) Alle Wittwen und ledige Weibspersonen, welche einen Nahrungszweig betreiben, auf dem keine höhere Personal-Steuer, als die der ersten Klasse ruht.

Nach §. 1. der Gewerbsteuer-Ordnung ruht diese Steuer, ausser dem persönlichen Verdienste, worunter »das Einkommen durch Handarbeit, Gewerb, Kunst und Handel« verstanden wird, auch auf dem »Ertrage des Betriebs-Kapitals.« Dieses umfaßt »den Werth der ständigen Einrichtungen, welche zu Führung eines Geschäfts an Maschienen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhanden sind, und den Werth der Natur- und Kunst-Producte, welche sich im Durchschnitte in dem Lande befindlichen Magazinen, Speichern und Kellern vorfinden, endlich den Werth der einzelnen Personen zustehenden besondern Gewerbberechtigungen. (§. 3.)

Wir bekennen es aufrichtig, daß wir uns mit einem solchen bunten Durcheinander, in dem willkühr-

lichen und launischen Besteuern productiver und nicht productiver Gegenstände, deren Existenz oder Nichtexistenz von der Angabe der Steuerpflichtigen, oder von den gehässigen und verabscheuten gerichtlichen Untersuchungen abhängt, nie befreunden können, so wenig, als mit den 10 Klassen, in welche die ganze große Reihe aller Producenten abgetheilt ist, deren persönliches Steuer-Kapital, in Abstufungen von 5, 10, 15 und 20 Gulden, von 500 — 6000 Gulden aufgestellt ist [31]), wodurch das mechanische Arbeiten der Hände, von den liberaleren Beschäftigungen des Geistes so nahe an einander abgemarkt sind. Daher finden wir in unserer Badischen Gewerbsteuer-Ordnung neben einem Landwirthe den Besenbinder und Kesselflicker, neben dem Fabrikanten ohne offenen Laden den Lumpensammler und Port-Chaisen-Träger im friedlichen Vereine, gleiche persönliche Steuer entrichten. **Difficile est satyram non scribere.**

Zu diesem persönlichen Steuer-Kapital wird dann das Betriebs-Kapital in einer Stufenleiter von 300 — 20000 Gulden hinzugefügt. (§. 33.) Beyde zusammen sind zu 4 pCt. reinen Ertrags berechnet, wovon jedoch nur 3 Kreuzer vom Gulden dieses

31) Ueber die directe Steuer im Großh. Baden. S. 13. 18.

Ertrags, an die Steuerkasse abgegeben werden dürfen, »weil das Kapital nicht so sicher ist, als das, was in Häusern und Gütern angelegt wird [32].« Wenn wir dieß auch zugeben: so können wir nicht zugeben, daß deshalb Häuser- und Gütersteuer höher angeordnet bleibe, als eine Gewerbsteuer, aus dem einfachen Grunde, weil sich alles wieder compensirt, und zwar dadurch, was ja unser Gegner selbst zugiebt, daß der Kaufmann, der Fabrikant, der Gewerbsmann sein Kapital um so viel höher umtreibt. Der Kaufmann z. B. setzt seine Fonds zu 10 und 11 und mehreren pCt. um, während der Landwirth mit weniger, als der Hälfte zufrieden ist. Der Apotheker, der Silberarbeiter u. s. w. schlagen bekanntlich noch viel höhere Zinsen aus ihren Kapitalien. Die Unsicherheit der Letzteren wird sohin durch größere Ertrags-Zinsen hinlänglich ausgeglichen. Auch zeigt die tägliche Erfahrung, daß das Leben des Landbebauers, im Vergleiche mit seinen industriellen und commerziellen Staatsgenossen keineswegs beneidenswerth erscheint.

Wir können füglich, nach Darstellung dieser Hauptzüge der Gewerbsteuer-Ordnung, unsern Lesern überlassen, eine Kritik derselben weiter auszubilden.

---

32) Ueber die directe Steuer im Großh. Baden. S. 21.

Nur sey uns erlaubt, folgendes zu bemerken.

Keine Kaste hat bisher so heftig und laut gegen alle und jede Steuerfreiheit des Adels gesprochen, als die Kaste der Staatsdiener. Wir haben hiergegen nichts zu erinnern, nur mögen Männer in Staatsämtern, solche Reden mit Anstand und Würde führen. Desto mehr aber haben wir dagegen zu erinnern, daß dieselben Staatsdiener, welche als Staastbürger, auch mit uns gleiche Verpflichtungen haben, in ihren bisherigen Vorrechten und Privilegien sich zu erhalten wußten, und keinerlei Pflichten in letzterer Beziehung erfüllt haben. In dem Genusse jener Vorrechte, sehen wir keinen Patriotism dieser Männer, aber wir werden fortan solchen erkennen, in der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten, die ihnen so gut obliegen, als uns übrigen, ohne welche ihre Subsistenz gar nicht denkbar ist. Darin, daß Staatsdiener ihr geistiges Gewerbe, welches oft nur sehr ungeistiger und mechanischer Natur ist, aus der Staatskasse bezahlt erhalten, kann kein Grund zu irgend einem Vorrechte oder zu irgend einer Steuer-Befreiung liegen.

Wir haben vergebens nach Gründen für diese bisherige Steuerfreiheit der Staatsdiener, so wie aller übrigen, in der Gewerbsteuer-Ordnung genannten Steuerbefreueten geforscht, und schwerlich dürfte

unser Gegner solche angeben können, so wenig, als er uns überzeugen wird, daß bey der Gefahr des Vaterlandes, der Sohn des Staatsdieners, vom höchsten bis zum niedrigsten, weniger verpflichtet ist, dasselbe zu vertheidigen, als der Sohn des Taglöhners. Dergleichen Begünstigungen, welche immer nur Ausflüsse der Willkühr und Laune sind, passen für unsere Zeit der Mündigkeit der Völker nicht mehr, und erzeugen den Keim der Unzufriedenheit, des Mißmuths, wie des Hasses.

Obgleich die weltlichen Staatsdiener, von jeder directen Steuer befreit sind: so sehen sich dagegen Prediger und Schullehrer, deren Besoldung in dem Genusse von Güterstücken, oder Zehent- und Gültgefällen besteht, einer Grund- und Gefällsteuer unterworfen.

Abgesehen von der Unschicklichkeit, in unsern Tagen den würdigen Stand der Volkslehrer, dessen Wirken für Sittlichkeit und Religiosität, gleich dem Streben jener weltlichen Staatsdienerschaft für Recht, rein geistiger Art nur ist und seyn soll, mit den Untergebenen in eine und dieselbe Klasse der Urproducenten fortdauernd zu setzen, und ihn als Nutznießer der so lästigen Grundgefälle, so wie bey dem Verkaufe derselben, und der durch die eigene landwirthschaftliche Industrie gewonnenen Producte, in die Reihe der Con-

currenten auf dem Markte; sohin dort als Gefällbezieher, und hier als Mitverkäufer in so vielen Collisionen zu erblicken, ist es ganz wider alle Gleichstellung, einen Theil der Staatsdiener, welcher seine Besoldung auf die leichteste und seinem Stande angemessenste Weise unmittelbar aus der Staatskasse bezieht, gar nicht zu besteuern, und den andern Theil derselben Staatsdiener, welcher erst auf einem, oft sehr beschwerlichen, gehässigen und seines Standes höchst unwürdigen Wege dazu gelangt, nicht nur zu besteuern, sondern auch zu allen Kriegslasten anzuziehen. Wenn hierdurch so mancher Geistliche in die sorgenvollste, bedrängteste häusliche Lage versetzt, und durch rohe, animose Dorfrichter bitter gekränkt sich sehen mußte: so waren z. B. die ohnehin reichlich besoldeten Justizbeamten des Neckar-Kreises, während der großen Kriegs-Calamitäten ihrer Amtsuntergebenen unpatriotisch genug, selbst von den Kriegsgeldern, welche an sie abgeliefert werden mußten, von jedem Gulden Einen Kreuzer Zählgeld, mithin mehr, als die interessirtesten Wechsler, sich zuzueignen, und dadurch allein an den Zahlungen, in die Kreis-Kriegs-Kasse zu Mannheim, an der Verpflegungssumme für die Garnison zu Kehl, und den baaren Zahlungen für die accordirte Fourage in das Gengenbacher Magazin über 7000 Gulden, den

armen, bedrängten Unterthanen abzunehmen.

Ohnehin ist der Stand der Volkslehrer, wie anderwärts, so auch im Badischen, nicht überflüßig besoldet [33]), und dennoch soll er jetzt im Frieden, auch an den Commun-Lasten bezahlen, nachdem das Commun-Vermögen, durch die oft heillose Wirthschaft der Ortsgerichte rc. vergeudet wurde. Auf welchem rechtlichen Wege diese Concurrenz der Volkslehrer, zu den Communal-Lasten vertheidigt werden solle und könne? verstehen wir noch zur Zeit nicht, da bekanntlich dieser Stand so wenig, als die weltlichen Beamten in irgend einem ortsbürgerlichen Verbande stehen.

Wenn man in diesem Stande der Staatsdienerschaft, schon die so oft und so laut gepriesene Gleichheit im Tragen der Staatslasten so arg verlezt sieht:

---

33) Man versichert uns, daß jeder Amtsdiener, im Neckar-Kreise besser besoldet sey, als der größte Theil jener Staatsdiener, welchen die geistige, sittliche und religiöse Bildung des Volks anvertraut ist. Es giebt wenige dieser Amtsdiener, welchen der sogenannte Meldbatzen jährlich nicht 1000 bis 1200 Gulden abwirft. Jeder Klagende und jeder Beklagte, welcher in die Amtsstube eintreten will, muß vorher gemeldet werden, wofür er 4 Kreuzer oder einen Batzen zu erlegen hat. Will Jemand früher, als die Reihe ihn trifft, eingelassen werden, so erhält der gestrenge Amtsdiener den doppelten, auch wohl dreifachen Betrag. „Jedes Aemtchen hat sein Schlämpchen.“

so mag man auf die noch größere Ungleichheit unter den übrigen Klassen der Staatsbürger schließen!

Gegen eine solche nicht zu verkennende Ungleichheit, in welcher die Geistlichkeit gegen die übrigen Staatsdiener steht, gab solche schon mehrere Vorstellungen an die Regierung, jedoch bisher ohne allen Erfolg, ein. Mag sie sich trösten mit so vielen ihrer übrigen Staatsgenossen, denen ein gleich unbilliges und ungerechtes Loos durch die Ministerial-Willkühr bereitet ward!

Wenn der Grundsatz wahr ist, und unser Gegner bringt solchen oft genug zur Sprache, »daß gleichen Pflichten, nur gleiche Rechte gegenüber stehen:« so begreifen wir nicht, wie er bey der Besteuerung unserer Staatsgenossen, so viele Ausnahmen sich erlauben konnte, welche offenbar nur dann statt finden mögen, wenn sie mit Einwilligung aller Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Hätten wir übrigens für die Besteuerung der Staatsdiener auch keinen andern Grund, als den, daß sie dadurch allein Veranlassung und Aufforderung und Gelegenheit haben, durch eigene Erfahrung die Steuerübel des Landes — um mit unserm Gegner zu sprechen 34), — kennen zu lernen, so läge schon

34) Europ. Annalen. 1817. 3. St. S. 314.

darin Hoffnung zu dem Glauben, an eine baldige Erlösung von solchen. Wer nie krank war, weiß nicht, wie dem Leidenden zu Muthe ist; und wer nie Hunger litt, kennt den Werth des Brodes nicht. Darum schon ists klug und rathsam, daß die, die da helfen sollen, wissen, wie und wo wir leiden, und damit sie bald und gründlich helfen mögen, ists recht und billig, daß sie an den gemeinschaftlichen Uebeln mit uns leiden, und mit uns erfahren, was wir bisher litten und erfuhren.

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, die Arbeiten des Geistes von jenen des Körpers also zu sondern, und capitalisirt darzustellen, wie es unser Antikritiker gethan hat, und darin, wie er dieß that, liegt kein Hinderniß, seine Manipulation, auf alle die oben angeführten Ausnahmen anzuwenden. Wir können uns nicht überzeugen, daß jene Staatsgenossen sub Nro. 2. 3. 6. 7. 8. 9. sich geehrt fühlen mögen, in Rücksicht der Pflichten gegen den Staat, mit dem Brodgesinde in dieselbe Kaste der Steuerfreien gezählt zu werden, und dadurch des Rechts sich verlustig zu sehen, als vollgültige Staatsbürger im Staatsvereine auftreten zu können. Freilich die Natur eines wahren Staatsdieners, ist längst unkenntlich geworden, indem sie in jene der

bloßen Fürstendiener übergegangen zu seyn scheint; und darum auch theilt sie so gern die Rechte mit dem Fürsten, ohnedie Pflichten für das Volk, und als Staatsbürger solche mit dem Volke, zu erfüllen.

Auch sehen wir ganz nicht ein, warum die überwiegende Kraft des Geistes, von welcher alles ausgeht, mit so arger Willkühr übersehen werden konnte? warum alle Gelehrte und alle Lehrende steuerfrey seyn und bleiben sollen? Liegt die Erhaltung des Staates im Frieden, wie im Kriege, allen ob, welche den Staat ausmachen: so begreifen wir nicht, welcher andere Maßstab für die Erhaltungspflicht gewählt werden kann, als jene der Kraft, sie mag nun im Kopfe, oder in den Armen oder in dem Beutel vorhanden seyn. Wer viel hat, von dem wird viel gefordert — ist eine alte bekannte Wahrheit. Nur der Ertrag der productiven Kräfte, d. h., das jährliche Einkommen, kann das Maß des Gebens und des Leistens seyn. Ob dieses Einkommen vermittelst der Feder, oder des Degens, oder des Grabstichels, oder des Hammers und Hobels und Spatens statt findet? daran liegt uns nichts; aber daran liegt uns viel, daß ein jeder nach diesen seinen Kräften, verhältnißmäßig zum Bedarf des staatsbürgerlichen Vereins beitrage. Denn dieß ist uns allen klar, daß es weniger darauf ankommt, die

möglichst geringste Quote des National-Einkommens überhaupt, als vielmehr die möglichst kleinste Quote des Einkommens jedes Einzelnen zur Steuerkasse abzufordern.

Ueberall kann nur der reine Ertrag unserer gelehrten oder auch nicht — gelehrten Mitbürger aus ihrer Wirthschaft, »wo alle Factoren zusammenwirken [35]),« zur Sprache kommen. Denn es könnte wohl der Fall seyn, daß mehrere kräftig wirkende Factoren in der Wirthschaft, das Eigenthum anderer wäre; z. B. es könnte jemand zu dem Ankaufe eines Guts von 20,000 Gulden, die Hälfte geliehen haben. Soll er nun auch aus diesem Theile seines Einkommens, welches doch nur einem Andern gehört, Steuer bezahlen? Von der Gerechtigkeit einer solchen Besteuerung, wie wir sie unter uns kennen, ist wohl kein gesunder Menschenverstand zu überzeugen; nicht zu überzeugen, daß eine Steuer-Peräquation alle Kapitalisten in einem Lande steuerfrei lassen darf, in welchem ⅔ aller Liegenschaften verpfändet, und diese Kapitalisten sohin die eigentlichen Grundherren, und die Bebauer dieses Grundes die Steuerknechte sind.

35) Allgem. teutsche Justiz- und Polizey-Fama. Nro. 97. 98. 1816. S. 391.

## 5. Indirecte Steuer.

Unser Gegner glaubt uns hier sogleich damit schlagen zu können, daß er seinen Lesern sagt: »beinahe in allen Staaten Europa's werde ein mehr oder minder bedeutender Theil der Staatsbedürfnisse durch Zölle und Consumtions-Steuern und andere sogenannte indirecte Abgaben aufgebracht.« Wenn dieß wahr ist, was auch wir wissen: so ist eben so wahr, daß überall in diesen Ländern die Völker nicht gefragt wurden, ob dieß also seyn solle, und nicht anders seyn könne? Es ist eben so wahr, daß durch eine solche Einrede die Verwerflichkeit dieser Steuern, auf keine Weise widerlegt ist, und daß die Steuernden überall eben so wenig dabey sich zu beruhigen vermögen, als wir in Baden. Nur dieß geht daraus hervor, daß die Finanz- und Steuergesetz-Verfasser, überall einander ähnlich sind; daß jene in kleinen Staaten immer die Nachäffer ihrer Collegen in großen Staaten waren, und noch sind; daß jene, wie diese, immer mehr das Staats-Einkommen, als das National-Einkommen vor Augen haben; daß es nicht weniger Verkehrtheit verräth, die Thorheit im eigenen Hause, mit jener in des Nachbars Hause, rechtfertigen zu wollen.

Wer könnte alle die traurigen Resultate, einer solchen indirecten Besteuerung in Oestreich, Preussen, Baiern, u. s. w. übersehen, welche auch wir im eigenen Vaterlande, so wie in den nahen Nachbarländern, in noch weit größerem Uebermaße seit Jahren zu bemerken Gelegenheit hatten? Unser Antikritiker giebt selbst in seiner »Stimme aus Baden« zu, daß die Verminderung der indirecten Steuern das erste seyn müsse, woran mit Ernst zu denken sey. Hierdurch spricht er klar genug seine Ueberzeugung aus, daß diese Steuern die drückendsten Uebel für seine Mitbürger sind. Er sieht selbst die unläugbarsten Folgen ein, indem er sagt: »der Absatz der verschiedenen Landes-Producte, ist auf allen Seiten gehemmt, Handel und Gewerbe entbehren der freien Bewegung und Circulations-Mittels[36].« Einen solchen traurigen Zustand, die unverkennbaren Folgen eines unheilbringenden Mauth- und Zoll- und Accis-Systems, mit dem gleichen Loose anderwärts entschuldigen zu wollen — wir wiederholen es — verräth wenig Staatsweisheit. Ueberhaupt scheinen die sogenannten Staatsmänner unserer Zeit, ihre Beruhigung darin

---

36) Europ. Annalen. 1817. 3. St. S. 314.

zu finden, daß das Schicksal aller Regierten überall gleich drückend und beklagenswerth ist.

So lange unser Gegner einen Eschenmayer 37) und einen Brunner [38]) nicht widerlegt haben wird, so lange haben wir mit ihm und allen seinen angeführten Autoritäten kein Wort über diese moralische Pestschule in einem Lande zu wechseln, welche dem physischen und geistigen Wohlstande eines Volks gleich schädlich, und höchstens nur der Finanz-Kasse und einem zahlreichen Erhebungs-Personale zuträglich ist [39]).

Wenn unser Antikritiker seine Mitbürger von der Wohlthätigkeit des Polizey- und Sicherheits-Personales im Vaterlande, durch ähnliche Beweise, von den Ofenlöchern hergenommen, so wie von der nothwendigen Beschränkung der natürlichen Freiheit, denselben mündigen Mitbürger durch dieses Personale zu überzeugen hofft; wenn er die Dienstentsetzung eines Mitgliedes desselben, wegen

---

37) Eschenmayer über Consumtions-Steuer. Eine staatswirthschaftliche Abhandlung. Heidelberg. 1813.

38) Was sind Mauth- und Zollanstalten, der National-Wohlfahrt und dem Staats-Interesse? Von H. C. Brunner. Nürnberg. 1816.

39) Heidelberger Jahrbücher der Literatur. März St. 1817. Die Recension über v. Cölln's Abhandlung: „Keine Accise mehr!“

ungebührlich genommener 45 Kreuzer, als Beweis anführt, wie man im Badischen treulose Diener eben so schnell, als streng zu strafen pflegt: so ist zu wünschen, daß unser Finanz-Bureau-Mann in jedem Grenzbezirks-Amte etwas genauer um dieses Landsicherheits- und Polizey-Personale — Zollgarden und Häscher genannt — sich erkundige, um sich zu überzeugen, daß solche allerdings die treuesten Diener des eigenen Beutels und Magens sind. Dann aber wird er noch ganz andere Dinge erfahren, welche ihn von der Verworfenheit dieses mit Recht so allgemein verachteten Personales, nicht weniger überzeugen werden. Fürwahr! das Volk würde nie aufrichtiger seinen Regenten segnen, als wenn dieser es bald von einer Landplage befreiete, deren Größe und Druck seit 5 Jahren hinreichend erkannt ist.

Es widerstrebt schon dem Gefühle eines jeden freien Teutschen, nicht nur in Baden, auch in Baiern, Oestreich, Preussen u. s. w., von einem solchen Wächter der eigenen, und der Finanz-Kasse sprechen zu müssen; aber es regt alle Galle in einem Recht und Freiheit liebenden Manne auf, von einem solchen Schergen, in der Regel dafür gehalten zu werden, was allein ihm Geld bringt, und was er nur wünschen kann, daß man sey. Wenn es nicht zu läugnen ist, daß es weder für eine Regie-

rung, noch für ein Volk ehrenvoll seyn kann, durch ein listiges, tückisches, verstecktes Ausspähen und heimliches Auflauern, auf jeden erreichbaren Kreuzer, durch ein unbescheidenes, verächtliches, empörendes Eindringen, in die Werkstätte des Fleißes und der Industrie, in gleich schmutziger Absicht, allen geraden, offenen Sinn, alles Vertrauen und alle bessere Meinung in dem Menschen und von dem Menschen zu verscheuchen: so ist es kaum begreiflich, daß es noch in unsern Tagen Regierungen giebt und noch geben kann, welche sich selbst und ihren Regierten solchen öffentlichen Hohn anthun.

Man darf hier und da an den Grenzen, in den verabscheueten Mauthhallen oder auf den gleich verhaßten Packhöfen nur Einmal untersucht, und wie ein Gauner ausgegriffen worden seyn, um auf immer eine Anstalt zu verwünschen, in welcher die Regierung als ein habsüchtiger Despote, und der Regierte als ein gemeiner Betrüger, mithin in einem Verhältnisse erscheint, um welches uns das roheste und wildeste Volk nicht beneiden wird.

Es kann einem so tief verarmten Lande, wie dem unserigen, nicht gleichgültig seyn, einer so unnützen und gehaßten Dienerschaft der Finanz-Gewalt, die jährliche Summe von 84,876 Gulden aus der Staats-

kasse[40]) ausgezahlt zu sehen, ohne wohl die vierfache Summe zu rechnen, welche diese Häscher unmittelbar aus den Händen des gedrängten Volks zu erhalten wissen. Es will uns fast eine arge Satyre dünken, kaum eine Million Menschenseelen nicht ohne ein solches Polizey- und Landessicherheits-Personale regieren zu können, um so mehr, da es kaum 5 Jahre sind, vor welchen wir nicht minder regiert wurden, und bei volleren Kassen eben so sicher schliefen.

Mit diesem Sicherheits-Personale des Landes, verhält es sich, wie mit dem stehenden Militair. Das Volk muß beide mit schweren Kosten unterhalten, und will es Sicherheit im Innern, und Schutz nach Aussen: so bleibt ihm gleichwohl nichts übrig, als dort für Tag- und Nachtwächter selbst zu sorgen, und hier die Waffen gegen den Feind selbst zu ergreifen. Das empörendste an jenem so lästigen Sicherheits-Personale ist, daß es, ohne für alle Sicherheit zu wachen, nur mit tückischer Heimlichkeit umherschleicht, ob wir uns denn auch selbst zu bewachen Lust haben oder nicht, und wenn wir dieß z. B. bei Tage gänzlich für überflüssig finden, uns als Straffällige anzugeben ermächtigt ist. Aber auch dieß wäre ihm sehr

---

40) Regierungsblatt 1816. Nro. XVII. S. 75.

gleichgültig, wenn es nicht ⅓ dieser Strafe für die angebrachte Rüge zu beziehen hätte. Gienge diese Sorgfalt für unsere Sicherheit, bloß auf die von uns bezahlten Nachtwächter, so wäre Alles in der Ordnung; allein die Unterthanen dafür, daß jeder bei Tag sich selbst zu bewachen für besser findet, zu strafen — — das ist unter aller Gesetzgebung für ein mündiges Volk!

Wahrhaft lächerlich an unserm Gegner, ist die Rüge einer (dem auswärtigen Publikum vorgegaukelten) Unwahrheit, »die das Gefühl jedes Badischen Bürgers mit gerechtem Unwillen gegen den Verfasser der Kehrseite erfüllen muß 41)!! Wer könnte errathen, wovon hier die Rede ist? davon, daß wir im Januar 1816 noch nicht wissen konnten, ob und wie viel, oder wie wenig wir im April 1817 von den k. k. Oestreichischen Militair-Verpflegungsgeldern, uns zu gut kommen würden. Jeder unbefangene Badener, wird Zeugniß geben können, daß in den vaterländischen Regierungsblättern früher schon oft etwas stand, wovon wir später gar nichts inne wurden. Und wäre es denn der erste Fall im Badischen,

41) Allgem. teutsche Justiz- und Polizei-Fama 1816. Nro. 97. 98. S. 392.

daß solche Gelder nicht dahin kamen, wohin sie kommen sollten? — — Die Wahrheit ist, daß wir bei Abfassung unserer Kehrseite, das Regierungsblatt vom 22. Nov. 1815 noch nicht kannten, und daß wir erst im April 1816, die Vergütung eines sehr geringen Theils unserer wahrlich! sehr bedeutenden Opfer, in das Gengenbacher Magazin, durch das Bezirks-Amt erfuhren.

Wenn unser Gegner sagt: »daß die Kriegskosten für sein Vaterland, in einem Jahre mehr betragen haben, als das Bedürfniß der Staatshaushaltung in 3 bis 4 Jahren verzehrt [42]): so sind wir begierig, die nähere Rechnung hierüber einzusehen, wenn er nicht auch solche, gleich einer allgemeinen Rechnungsablage, über den ganzen Staatshaushalt, für unnütz und überflüßig hält [43]).

Indeß sey uns, Trotz der so gerühmten Wahrheitsliebe desselben, erlaubt, wenigstens hier unserer Vermuthung Raum zu geben, »daß er wohl sehr irren könnte, wenn er auch nicht versucht gewesen wäre, die Wahrheit absichtlich zu entstellen [44]).«

---

42) Europ. Annalen. 1817. 3. St. S. 313.
43) Ebend. S. 315.
44) Ebend. S. 289.

Rechnen wir das jährliche Bedürfniß der Badischen Staatshaushaltung, nur zu 8 Millionen Gulden: so wäre der Gesammtbetrag in 3 und 4 Jahren, 24 und 32 Millionen. Sollte diese Summe nur von der Ausrüstung der zum Feldzuge 1814 ausgerüsteten, angeblichen 21,000 Mann gelten: so würde der Aufwand offenbar zu hoch seyn, indem jedes Tausend dort 1,142,857$\frac{1}{7}$ Gulden; hier aber 1,523,809$\frac{11}{21}$ Gulden gekostet hätte, was um so unwahrscheinlicher ist, da noch so mancher Vorrath an Kriegsbedürfnissen vorhanden war; und das Armee-Korps jenseits des Rheins keine Unterhaltungskosten erforderte[45]). Wollte

45) Hätte der Verfasser der „Beherzigungen vor dem Wiener Congresse," an Ort und Stelle selbst sich erkundigt: so würde er sich überzeugt haben, daß der junge, edle Graf v. Hochberg solcher Schmutzereyen nicht fähig ist, deren er ihn zu beschuldigen veranlaßt wurde. Herr H..., ein würdiger Recht und Wahrheit liebender Mann, und sehr geachteter Bürger zu Speyer, würde ihm näheren und klaren Aufschluß gegeben haben. Wir haben keinen andern Beruf, als Sachwalter des überall unter uns von einer bessern Seite gekannten Grafen v. Hochberg zu sprechen, als den, welchen die Wahrheit uns auferlegt. Tadeln jedoch möchten wir diesen jungen, tapfern Krieger, daß er nicht vor dem ganzen teutschen Publikum, die Namen jener Männer, unter seinem Commando genannt hat, deren ruhmloses Benehmen, so vielen Schatten auf ihn selbst, und auf das ganze Badische Truppen-Corps werfen mußte. Die Art und Weise der eigenen Rechtfertigung, durch den Fürsten v. Schwarzenberg und den Wie-

man unter jene Summe der Kriegskosten, alle Lieferungen, Natural-Einquartirungen, Spannfrohnden u. s. w. verstehen: so ist sie offenbar zu gering angenommen.

Es ist allerdings wahr, daß Baden in den Jahren des Befreiungs-Krieges, durch Truppen-Märsche u. s. w. gelitten hat, wie vielleicht kein anderer Staat in Teutschland. Aber es ist eben so wahr, daß wohl auch in keinem andern Staate so wenig Fürsorge getroffen ward, den vielbegehrlichen, zügellosen Fremdling in Zucht und Ordnung zu halten, so wie die einheimischen Fischer im Trüben zu entfernen, als in Baden. Es grenzt an's Unglaubliche, auf welche Weise, die schon in früheren Kriegs-Jahren verschuldeten Communen, von ihren eigenen Vorgesetzten, höhern und niedern Ranges, behandelt wurden. Um sich hiervon zu überzeugen, dürfen nur unpartheiische Commissionen, die Commun-Rechnun-

ner Hof, ist und bleibt immer sehr unvollständig, indem das zu S. Geschehene, nicht ungeschehen gemacht ist, und wenige in Teutschland wissen, durch wessen Schuld es geschah. Die Bekanntmachung solcher Thatsachen, welche Fremdlinge unter uns sich erlaubten, deren wir so viele im Lande haben, die mit einem Felleisen zu uns kamen, und nun im Besitze eines beträchtlichen Vermögens sind, ist um so wünschenswerther und verdienstvoller, als es keinem Innländer gleichgültig seyn kann, solche Unbilden auf eigener Rechnung zu erblicken.

gen vom Nov. 1813 an, untersuchen, welche jedoch von Bürger-Collegien, wie solche in Würtemberg jetzt angeordnet sind, monirt werden müßten. Die kleine Strecke der Etappen-Straße von B.. bis N.., dürfte schon hinreichende Aufschlüsse geben, daß mit ⅔ der verrechneten Kosten, alles reichlich hätte bestritten werden können, was wirklich bestritten ward.

Man frage die Gemeinden des Bezirks M., was für Victualien und Fourage, aus den an Juden veraccordirten Etappen-Magazine ausgetheilt wurden? Man frage die unglücklichen Bewohner dieses Districkts, nach welchen Grundsätzen, der Bedarf für den viermaligen Durchmarsch der Russen requirirt und repartirt wurde? Man frage den Posthalter zu S., unter welcher Rubrik seine Zeche, für den Oberbeamten H., mit dem Etappen-Offizier aus M. nebst dem Betrage für 4 Postpferde, womit von Ort zu Ort, ohne Noth und ohne Veranlassung herumkutschirt ward, in die dortige Commun-Rechnung aufgenommen wurde? Man frage den Amtsrevisor H. in M., was ihn wohl getrieben habe, einen Transport Russischer Bagage, zu Wasser wiederholt zu veraccordiren, nachdem er wußte, daß solcher durch den Etappen-Offizier um ⅔ wohlfeiler schon veraccordirt war? Mit solchen und ähnlichen Fragen könnten leicht Bogen gefüllt werden, wenn

dadurch nur auch wieder das vergeudete Commun-Vermögen zurückkäme, durch Männer vergeudet, welchen der Staat die Controlle über solches anvertraut hat. Gleichwohl kann es dem Staate nicht gleichgültig seyn, solche Diener forthin in Wirksamkeit zu sehen. Denn die beste Verfassung artet unter den Händen solcher Männer, in die schlechteste aus.

Hat es mit der Erklärung unsers finanz- und steuerverständigen Antikritikers, in der oft erwähnten „Stimme aus Baden“ seine Richtigkeit, „daß jede Abgabe, selbst die geringste, ein Uebel ist; indem eine solche den Bürger zur Einschränkung in seinem Lebensgenusse zwingt, oder ihm die Mittel entzieht, die in seinen Händen für den National-Wohlstand wuchern[46]):“ so begreifen wir alle recht gut, warum es, in Baden, allen Staatsdienern, allen Brodgesinde, allen Kapitalisten, und noch vielen andern, welche wir oben bei der Gewerbsteuer kennen lernten, so erdenwohl ist, so wissen wir eben so gut, weshalb es mit unserm National-Wohlstande so scheu aussieht. — —

Ist es weiter wahr, „daß die Verwendung der Abgaben zu nothwendigen Zwecken,

46) Europ. Annalen. 1817. 3. St. S. 314.

diese Uebel rechtfertige, und den Bürger für seine Entbehrungen entschädige[47]): so müssen wir uns mit Recht wundern, daß unser Gegner mit seinen Herrn Collegen im Finanz-Ministerium, nicht schon lange ein so höchst verdienstliches Werk begonnen hat, die steuernden, und an diesen Steuerübeln fürwahr! hart leidenden Mitbürger von allen den nothwendigen Zwecken, gleichfalls zu überzeugen, zu welchen ihre vielen Abgaben verwendet werden? Einer solchen Belehrung sind wir doch wohl nicht unwürdig? nicht unwürdig, einer versöhnenden Entschädigung für unsern hingeopferten Wohlstand? Wahrlich! es kann uns nichts willkommener und wünschenswerther, als eine solche Belehrung seyn, welche uns in den Stand setzt, »ein gründliches Urtheil über das Abgabenwesen im Vaterlande fällen zu können,« damit wir dem Wahne endlich entrissen werden mögen, als habe bisher nur ein Abgaben-Unwesen statt gefunden.

Zu dieser Einsicht ist allerdings erforderlich, »daß man nicht nur von sämtlichen Staats-Einnahmen, sondern auch von den Ausgaben und von den Hülfsquellen des Lan-

---

47) Europ. Annalen. 1817. 3. St. S. 314.

des eine vollständige und genaue Kenntniß besitzen muß 48).«

Es ist kein Zweifel, daß unsere Finanz-Räthe, als die bisherigen Besteuerer, im Besitze aller dieser nothwendigen Kenntnisse seyn können und sollen. Denn ohne solche wäre jeder Versuch einer Besteuerung, wenn auch nicht geradezu lächerlich, doch rechtlich und in staats- und nationalwirthschaftlicher Hinsicht undenkbar.

Freilich haben diese Männer bisher noch wenige Beweise gegeben, daß sie die Hülfsquellen des Landes, die Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben kennen. Die aus ihren Federn geflossenen sogenannten Steuer Uebersichten 49), enthalten nur den geringsten Theil unserer Uebel — um mit unserm Antikritiker zu sprechen — nämlich jene directer Natur, und darum können wir weder Beruhigung, noch Vertrauen, noch irgend die geringste Entschädigung darin finden.

Bisher haben wir immer nicht anders geglaubt, als daß man in jeder Withschaft, sie mag groß oder klein, eine Haus- oder eine Staatswirthschaft seyn, die Einnahmen kennen müsse, um

48) Europ. Annalen. 1817. 3. St. S. 314.
49) Regierungsblatt 1816. Nro. XVII. und 1817. Nro. XII.

die Ausgaben darnach abmessen zu können. Finden wir, das erstere zu 12 Schüsseln nicht hinreichen: so ist es Sache der Klugheit nicht nur, sondern auch Pflicht des redlichen Haus- und Familienvaters, daß er sich auf 6 und auf noch wenigere einschränke, um nie in den ruhmlosen Fall zu kommen, das Eigenthum anderer zu consumiren, und auf ihre Kosten ein nur unwürdiges Leben zu leben.

Wir haben bisher immer nicht anders gewußt, als daß das Maß unserer Production, zugleich dasselbe unserer Consumtion seyn müsse, wenn wir im besten Falle, als leichtsinnige Wirthschafter, welche ihre Sache auf nichts gestellt haben, den Zuschnitt also machen, daß Null vor Null aufgeht.

Ueber alle diese, jedem Anfänger einer klugen, verständigen Wirthschaft längst bekannten Regeln belehrt uns unser Antikritiker, auf eine ganz entgegengesetzte Art. »Sogar die summarische Kenntniß der Staats-Einnahmen und Ausgaben — so ertönet seine »Stimme aus Baden« — nützen nichts, indem es kein allgemein gültiges Verhältniß, zwischen der Staats-Consumtion und der Staats-Production giebt [50]).« »So lange wir daher —

50) Europ. Annalen 1817. 3. St. S. 315.

fährt diese Stimme weiter fort — die detaillirte Kenntniß der Ausgaben entbehren, wissen wir über die Abgaben im Ganzen nicht mehr zu sagen, als daß dieselben, sollten sie auch ein nothwendiges Uebel seyn, bei dem erschöpften Zustande des Landes, immer drückend bleiben [51]).«

Armes unglückliches Vaterland! welcher Zukunft siehst du unter den Händen solcher Staatsmänner, solcher Staatswirthe und Finanz-Räthe entgegen! Eine »summarische Kenntniß der Staats-Einnahmen und Ausgaben« geben sie nicht, weil sie diese für unnütz erklären; und eine detaillirte Kenntniß von beyden« geben sie wieder nicht, weil sie selbst solche nicht besitzen!!

Zehn Jahre — dünkt uns — hätten doch hinreichen können, die Hülfsquellen, so wie die nothwendigen Staatsbedürfnisse in einem Lande kennen zu lernen, welches auf 3,648,622 ¼ Morgen Areal-Fläche [52]), kaum Eine Million Einwohner zählt [53]). Wenn eine solche Kenntniß, ohne welche alle Staatswirthschaft und alle Besteuerungskunde, und alle Besteuerung selbst, nur als grobe Satyre

51) Europ. Annalen 1817. 3. St. S. 315.
52) Statistisches Handbuch für das Großh. Baden. S. 4. 19.
53) Ebend. S. 33. 35.

erscheinen, allen bisherigen, 6 bis 8 verschiedenen Finanz-Ministern, und den zahlreichen Finanz-Räthen zu erhalten nicht gelungen ist: so mögen wenigstens diese Männer, den Verfasser der Kehrseite den Vorwurf nicht machen, daß es ihm „am Salze gebreche [54])," weil ihre Grundsätze des Besteuerns so wenig, als jene, wornach daß gesammte Staats-Einkommen verwendet wird, die seinigen sind, und nie es werden können. Denn jene Staatsmänner und Staatswirthe verrathen nur zu deutlich, daß auf ihrem Grund und Boden überall keine Quelle zu finden ist, woraus den Staatsgenossen auch nur einige Würze werden könnte.

Es ist ein großes Unglück für ein Land, wenn in demselben das Salz der Erde dumm wird. Aber es ist ohne Zweifel ein noch größeres, wenn sogar das dumme dennoch salzen soll [55]).

Wenn wir es mit unserm Gegner, als einem Steuergesetz-Verfasser zunächst zu thun hatten: so lag es bisher ausser unserm Plan, dessen nicht minder irrige Ansichten, über unsere staatsrechtlichen Verhältnisse im Vaterlande zu berichtigen. Indeß erlau-

---

54) Europ. Annalen. 1817. 3. St. S. 316.
55) Ev. Matth. Kap. 5. V. 13.

ben wir uns nur folgende kurze Bemerkung hierüber.

Wenn derselbe die Meinung hat, »daß der Landmann am Rhein, seine Mündigkeit, seine Freiheit und freies Eigenthum schon längst erlangt habe«[56]): so sind wir von dieser Wahrheit, in Betreff der Mündigkeit nicht minder überzeugt. Wir sind aber auch überzeugt, und es liegt dem ganzen teutschen Publikum vor, daß von dieser Mündigkeit, an dem Throne bisher kein Gebrauch gemacht werden durfte, und so lange auch wohl kein Gebrauch gemacht werden darf, als es den Ministerialen gelingt, dieß zu verhindern. Hätte unser Antikritiker ernstlich bedacht, was er spricht, daß nämlich einem mündigen Volke ganz andere Rechte gebühren, als einem unmündigen, daß jenes sich nicht besteuern lasse, wie es nur der Finanz-Gewalt beliebt; daß es keinen Gesetzen Gehorsam schuldig sey, als solchen, welche es als den Ausfluß eines vernünftigen und geläuterten Volkswillens anerkannt, der durch die Sanction des Regenten, zum Gesetz erhoben wird — fürwahr! er würde diese Saite nicht berührt haben, wogegen er in seinen unverständigen Reden, so gröblich anstoßt,

56) Europ. Annalen. 1817. 3. St. S. 292.

und dadurch die eigene Unmündigkeit nur zu sehr beurkundet.

Freiheit wird in einem Lande vergeblich gesucht, in welchem alle Gewalt dem Fürsten, oder gar nur dessen Beamten zusteht. Unbeschränkt und unbewacht von keiner andern Gewalt, ist es weder glaublich, noch wahrscheinlich, so lange Fürsten auch noch Menschen sind, daß in solchem Lande Jedem sein Recht werde. Gerechtigkeit kann ihm nicht werden, wenn den Gerichten, so oft es jener unbeschränkten und unbewachten Gewalt beliebt, die Rechtspflege untersagt wird [57]).

Eigenthum, freies Eigenthum hat der Staatsbürger in einem Lande nicht, dessen Regierung nach Willkühr Steuern ausschreibt, nach Willkühr Schulden macht, und auf diese Weise das Privat-Vermögen der Regierten verschlingt; nach Willkühr Personen belastet und Leistungen vielfacher Art von ihnen fordert und erzwingt.

Daß dieß nicht anders ist, liegt, wie wir zu glauben so geneigt sind, nicht am Regenten des Lan-

57) Will man Beispiele sehen, wo das Finanz-Ministerium dem höchsten Gerichts-Hofe im Lande sogar erklärt, daß es dessen Aussprüche nicht anerkennen werde: so sehe man den berüchtigten Proceß über die Bezahlung gewisser abteylicher Obligationen, an ein Handelshaus in ***, nach.

des, welcher sein Volk so gern glücklich wüßte, welcher die besten Absichten hegt, wie uns öffentliche Blätter widerholt versicherten, welcher alle Uebel, unserm Wohlstande so sichtbar hinderlich, in Einem Tage entfernte, wenn er sie nur kennte.

Zehn Jahre verflossen, bis die unglücklichen Unterthanen dahin kamen, wo jetzt sie leider! sind; zehn Jahre reichen nicht hin, selbst unter den günstigsten Umständen, wieder dahin zu kommen, wo sie früher waren. Dieß sind die traurigen Resultate einer Staatswirthschaft, welche keine National-Wirthschaft erkennt.

Alles wird sich indeß früher geben, wenn nur der Regent des Landes wohlwollend und gütig gesinnt, sich entschließt, seine Unterthanen von Angesicht zu Angesicht kennen zu lernen, und aus ihren eigenen Munde zu erfahren, wo und wie geholfen werden kann.

Wäre der Mensch nichts als Magen: so könnte nun bald, nach der bevorstehenden reichen Erndte, ein glücklicherer Zustand wiederkehren. Allein die allgemeine öffentliche Stimme, deutet überall auf etwas höheres noch, als auf jene Mittel, den Hunger zu stillen, und die Blößen zu decken. Der Mensch, im Gefühle seiner Mündigkeit, sehnt sich mit Allgewalt nach einer gesetzlichen Ausübung, seiner unveräusserlichen Rechte, auf welche er forthin, in fremder

Hand nur, nicht mehr verzichtet. Unstreitig hätte unser Antikritiker klüger gehandelt, in seiner fürwahr! sehr zur Unzeit, und in so vielen Mißtönen erhobenen »Stimme aus Baden,« weder der Heidelberger Bürger und ihres hochgeachteten Berathers im Nov. 1815, noch der landesherrlichen Declaration vom 7. May 1816 zu erwähnen.

Das richterliche Urtheil über jene ist bekannt [58]), so wie es vielen Badenern bekannt ist, daß die angeführte Declaration, am folgenden Tage weder unterschrieben, noch gedruckt worden wäre.

---

58) Allgem. Staatsverfassungs-Archiv. Weimar 1816 1. B. 3. St. S. 445.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Einige Worte über Besteuerung ... insbesonder über jene im Großherzogthum Baden

Teutschland 1817

Don.Lud. XII,1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10729080-7